

Mittwoch,
7. Dezember 2016

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 1./2. Dezember 2016	2060
Sitzung des Kantonsrats vom 26. Januar 2017	2063

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016. Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern. Erhaltung	2064
Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016. Nachtrag zum Steuergesetz. Erhaltung und Inkrafttreten	2064

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage Tourismusgesetz. Nachtrag vom 1. Dezember 2016	2064
Referendumsvorlage Bildungsgesetz. Nachtrag vom 1. Dezember 2016	2067
Referendumsvorlage Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Nachtrag vom 1. Dezember 2016	2071
Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Bereinigerverordnung)	2084
Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Polizeidienste. Nachtrag	2098

Departemente

Strassenverkehr. Signalisation «Parkieren mit Parkscheibe», Alpnachstad	2105
Amtliche Vermessung. Periodische Nachführung in der Gemeinde Sarnen	2106
Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2016	2113
Jugend und Sport. Kantonales Schneesporthaus Obwalden	2117
Baugesuche und Sonderbewilligungen	2118



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 1./2. Dezember 2016

Vorsitz: Kantonsratspräsident Willy Fallegger, Alpnach

Anwesend: Am 1. Dezember 2016 anwesend 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hans-Melk Reinhard, Sachseln und Barbara Dahinden, Giswil, den ganzen Tag.

Am 2. Dezember 2016 anwesend 50 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Hans-Melk Reinhard, Sachseln; Ruedi Amstutz, Sachseln; Christian Limacher, Alpnach; Barbara Dahinden, Giswil und Seppi Hainbuchner, Engelberg.

Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 1. Dezember 2016, 09.00–12.10 und 13.40–16.45 Uhr, und 2. Dezember 2016, 09.00–10.30 Uhr.

Donnerstag 1. Dezember 2016

Gesetzgebung

Nachtrag zur Bildungsgesetzgebung (Schulergänzende Tagesstrukturen). Ergebnis erste Lesung vom 26. Oktober 2016. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Hubert Schumacher, Sarnen) stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag mit 37 zu 15 Stimmen zu.

Nachtrag zum Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht). Ergebnis erste Lesung vom 26. Oktober 2016. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016. Auf Antrag der Kommissionspräsidentin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg, beschliesst der Kantonsrat den Nachtrag mit 52 Stimmen ohne Gegenstimme.

Nachtrag zum Tourismusgesetz. Ergebnis erste Lesung vom 26. Oktober 2016. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 8. November 2016. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Martin Mahler, Engelberg, stimmt der Kantonsrat dem Nachtrag mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 3 Enthaltungen) zu.

Verwaltungsgeschäfte

Kantonsratsbeschluss über die Integrierte Aufgaben- und Finanzplanung 2017 bis 2020 sowie das Budget 2017. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom September 2016. Bericht und Antrag des Obergerichts vom 7. September 2016. Änderungsanträge des Regierungsrats vom 25. Oktober 2016. Antrag parlamentarische Anmerkung der GRPK vom 8. November 2016. Änderungsantrag der Kantonsrätin Ruth Koch-Niederberger, Kerns

vom 1. Dezember 2016. Auf Antrag der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) Margrit Freivogel Kayser, Sachseln, sowie der Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK) Lucia Omlin, Sachseln, nimmt der Kantonsrat von der Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2017 bis 2020 mit einer parlamentarischen Anmerkung Kenntnis und beschliesst mit 39 zu 12 Stimmen (bei 1 Enthaltung) das Budget 2017 mit folgenden Schlusszahlen:

<i>Erfolgsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Betrieblicher Aufwand	291 748 400.–
Betrieblicher Ertrag	242 316 100.–
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	–49 432 300.–
Ergebnis aus Finanzierung	20 776 700.–
Operatives Ergebnis	–28 655 600.–
Ausserordentliches Ergebnis (Auflösung Schwankungsreserve)	<u>18 500 000.–</u>
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	–10 155 600.–

<i>Investitionsrechnung</i>	<i>Fr.</i>
Investitionsausgaben	46 492 400.–
Investitionseinnahmen	35 846 400.–
Zunahme der Nettoinvestitionen	10 646 000.–

Unter Berücksichtigung der Selbstfinanzierung von Fr. –10 848 900.– ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von Fr. 21 494 900.–. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt –101,9 Prozent.

Leistungsauftrag und Budget 2017 für das Kantonsspital Obwalden. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 18. Oktober 2016. Änderungsantrag der vorberatenden Kommission vom 17. November 2016. Auf Antrag der Spitalkommission (Präsident Urs Keiser, Sarnen) erteilt der Kantonsrat (bei Ausstand der Mitarbeiterin des Spitals) mit 47 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 2 Enthaltungen) den Leistungsauftrag 2017 und bewilligt dafür einen Beitrag für gemeinwirtschaftliche Leistungen in der Höhe von 3,9 Millionen Franken.

Freitag, 2. Dezember 2016

Verpflichtungskredit zum Betrieb des Historischen Museums Obwalden in Sarnen. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 27. September 2016. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Reto Wallimann, Alpnach, bewilligt der Kantonsrat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme ab dem Jahr 2017 einen jährlichen Beitrag von Fr. 95 000.–.

Berichterstattung zum Leistungsauftrag der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz, für die Jahre 2013 bis 2015. Bericht und Antrag des Regierungsrats bzw. des Konkordatsrats vom 27. September 2016. Auf Antrag des Präsidenten der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) Peter Seiler, Sarnen, nimmt der Kantonsrat mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme vom Bericht Kenntnis.

Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) der Hochschule Luzern – FH Zentralschweiz 2015. Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission vom August 2016. Vom Bericht wird auf Antrag des Referenten der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission, Walter Wyrsh, Alpnach, mit 49 Stimmen ohne Gegenstimme Kenntnis genommen.

Parlamentarische Vorstösse

Interpellation betreffend hindernisfreies Bauen im Kanton Obwalden. Kantonsrat Walter Wyrsh, Alpnach, erläutert die Interpellation vom 8. September 2016. Von den ergänzenden Ausführungen von Landstatthalter Paul Federer sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 25. Oktober 2016 wird Kenntnis genommen. Auf Antrag des Interpellanten findet eine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Zusammensetzung der Ratsleitung von der SP-Fraktion, Erstunterzeichner Max Rötheli, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Postulat betreffend Poststellenschliessungen von der SP-Fraktion, Erstunterzeichner Max Rötheli, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend Lohnnebenleistungen und Privilegien für das Staatspersonal des Kantons Obwalden von Kantonsrätin Isabella Kretz-Kiser, Kerns.

Bestellung vorberatende Kommissionen

Die Ratsleitung bestellt folgende neue vorberatende Kommissionen:

Gastgewerbe (neun Mitglieder): Christian Limacher, Alpnach, FDP (Präsidium); Helen Keiser-Fürer, Sarnen, CSP; Hubert Schumacher, Sarnen, SVP; Hampi Lussi-Berwert, Kägiswil, CVP; Markus Ettl, Kerns, CVP; Veronika Wagner-Hersche, Kerns, CVP; Walter Küchler, Sachseln, SVP; Eva Morger, Sachseln, SP und Martin Mahler, Engelberg, FDP.

Ersatz Wärmeverbund Sarnen (neun Mitglieder): Josef Stalder, Lungern, CSP (Präsidium); Max Rötheli, Sarnen, SP; Christoph von Rotz, Sarnen, SVP; Thomas Zumstein, Kägiswil, FDP; Gerhard Durrer-Egger, Kerns, FDP; Dominik Rohrer, Sachseln, CVP; Marcel Jöri-Wallimann, Alpnach, CVP; Albert Sigrist, Giswil, SVP und Bruno Furrer, Lungern, CVP.

Sarnen, 2. Dezember 2016

Ratssekretariat des Kantonsrats

Sitzung des Kantonsrats

Die Mitglieder des Kantonsrats werden auf *Donnerstag, 26. Januar 2017, 9.00 Uhr* ins Rathaus in Sarnen zu einer Sitzung einberufen.

Zur Behandlung gelangen nachstehende Geschäfte:

I. Gesetzgebung

1. Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes.

Kommissionspräsident Dominik Rohrer, Sachseln

II. Verwaltungsgeschäfte

1. Bericht zur Änderung der Gastgewerbegesetzgebung;

Kommissionspräsident Christian Limacher, Alpnach

2. Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionale Kultureinrichtungen;

Präsident der Kommission für Strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA)
Peter Seiler, Sarnen

3. Objektkredit für die Beteiligung an einem neuen Holzenergie-Wärmeverbund Sarnen.

Kommissionspräsident Josef Stalder, Lungern

III. Parlamentarische Vorstösse

1. Motion betreffend Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen;

Kantonsrat Dr. Leo Spichtig, Alpnach

2. Motion betreffend Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen;

Kantonsrat Marcel Jöri-Wallimann, Alpnach

3. Motion betreffend flugfreie Sonntage auf dem Flugplatz Kägiswil;

Kantonsrat Walter Wyrsh, Alpnach

4. Motion betreffend Rechtsmittelfrist im kantonalen Verwaltungsverfahren;

Kantonsrat Christian Schäli, Kerns

5. Motion betreffend Aufhebung der Begrenzung des Dienstverhältnisses auf maximal zwei Jahre über die AHV-Altersgrenze;

Kantonsrat Adrian Haueter, Sarnen

6. Interpellation betreffend Lohnnebenleistungen und Privilegien des Staatspersonals.

Kantonsrätin Isabella Kretz-Kiser, Kerns

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen der Ratsleitung
Ratssekretariat des Kantonsrats

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich.

Regierungsrat und Staatskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016: Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern. Erhaltung

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2016 erwahrt. Der Nachtrag zum Gesetz über die Strassenverkehrssteuern vom 14. April 2016 wurde abgelehnt. Er tritt nicht in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Kantonale Volksabstimmung vom 27. November 2016: Nachtrag zum Steuergesetz. Erhaltung und Inkrafttreten

Der Regierungsrat hat das Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 27. November 2016 erwahrt. Der Nachtrag zum Steuergesetz vom 14. April 2016 ist rechtsgültig geworden. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sarnen, 6. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage

Tourismusetz

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 971.3 (Tourismusetz vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Er kann Einwohnergemeinden mit eigener Destination ermächtigen, anstelle der Abgabe gemäss Absatz 1 andere Abgaben wie eine Kurtaxe, eine Tourismusförderungsabgabe, eine Beherbergungsgebühr oder mehrere dieser Abgaben zu erheben.

Art. 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Der Abgabepflicht unterstehen auch Eigentümer und Eigentümerinnen von Zweitwohnungen, Ferienwohnungen und Ferienhäusern, welche sich zu Ferien- und Erholungszwecken in eigenen Gebäuden, Wohnungen oder Zimmern aufhalten oder diese vermieten und diese nicht als Erstwohnsitz einer natürlichen Person gelten.

⁴ Die Einwohnergemeinden überprüfen jährlich die Liste mit den Abgabepflichtigen in ihrer Gemeinde. Die zuständigen juristischen Personen stellen anschliessend die bereinigte Liste der Abgabepflichtigen der jeweiligen Einwohnergemeinde, dem Volkswirtschaftsdepartement und der Finanzverwaltung für die kantonale Datenplattform zur Verfügung.

Art. 20 Abs. 2 (geändert)

² Der Abgabepflicht untersteht, wer die Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt oder diese selber nutzt.

Art. 22a (neu)

Amtshilfe

¹ Die kantonalen und kommunalen Ämter und Behörden erteilen den mit der Erhebung der Abgaben beauftragten juristischen Personen auf Ersuchen hin kostenlos alle erforderlichen Informationen zur Erhebung der Abgaben.

Art. 23 Abs. 2 (neu)

² Die erhobenen Daten dürfen nur für die Erhebung der Tourismusabgaben verwendet werden.

Art. 28 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Die Höhe der Tourismusabgaben gemäss Art. 3 ff. der Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012¹⁾ dürfen erst nach Vorliegen des Wirkungsberichts gemäss Absatz 1 angepasst werden.

¹⁾ GDB [971.31](#)

³ Ein weiterer Wirkungsbericht ist dem Kantonsrat bis Ende 2020 vorzulegen.

II.

Der Erlass GDB 971.31 (Tourismusverordnung vom 3. Mai 2012) (Stand 1. Juli 2012) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), *Abs. 2* (geändert), *Abs. 3* (geändert)

¹ Die jährliche Pauschale beträgt (Beträge in Fr.):

- | | |
|---|-------|
| d. (<i>geändert</i>) in Parahotelleriebetrieben je Zimmer | 180.– |
| e. (<i>geändert</i>) bei Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen je Zimmer | 180.– |

² Werden Zweitwohnungen auch als Ferienwohnungen vermietet, wird vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin insgesamt nur eine Abgabe erhoben.

³ Bei Zweitwohnungen und Parahotelleriebetrieben werden Küchen, Badezimmer, Duschen, Toiletten, Reduits, Korridore, halbe Zimmer, Veranden sowie zusätzliche separate Wohnräume ausserhalb der Wohnung nicht gezählt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt, sofern kein Referendum ergriffen wird, am 1. Januar 2017 in Kraft; andernfalls bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 6. Januar 2017, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

Bildungsgesetz

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.1 (Bildungsgesetz vom 16. März 2006) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 (geändert), *Abs. 3* (geändert), *Abs. 4* (geändert),
Abs. 5 (neu), *Abs. 6* (neu), *Abs. 7* (neu)

² Die schulergänzenden Tagesstrukturen bezwecken die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung.

³ Schulergänzende Tagesstrukturen sind Angebote, welche die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit ab dem Eintritt in die Volksschule als Ergänzung zum Unterricht und zur Betreuung durch die Erziehungsberechtigten sicherstellen.

⁴ Die Einwohnergemeinde sorgt für eine dem Bedarf entsprechende Anzahl Betreuungsplätze. Sie bietet die Betreuungsplätze im Rahmen der Schultagesstätte selber an oder beauftragt anerkannte Betreuungseinrichtungen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Führung der Schultagesstätte. Mit der Durchführung der Angebotsmodule können auch Tagesfamilien betraut werden.

⁵ Das Angebot der Schultagesstätte umfasst bei Bedarf folgende Angebotsmodule:

- a. die Betreuung vor der Schule mit Morgenessen (ab 7.00 Uhr);
- b. die betreute Mittagsverpflegung mit Ruhe- und Bewegungszeit;
- c. die Betreuung während der Schulzeit am Nachmittag;
- d. die Betreuung nach der Schulzeit am Nachmittag (bis 18.00 Uhr).

⁶ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen während den Schulferien anbieten. Sie kann auch spezielle Ferienangebote unterstützen.

⁷ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Qualitätskriterien, die Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern für die Durchführung einzelner Angebotsmodule sowie die Vorgaben für Bedarfsabklärungen.

Art. 52 Abs. 2 (aufgehoben)

Beiträge des Kantons an die Schulentwicklung (Überschrift geändert)

² *Aufgehoben*

Art. 52a (neu)

Beiträge des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

a. Grundsatz

¹ Für die Kosten der schulergänzenden Tagesstrukturen kommen in erster Linie die Erziehungsberechtigten auf. Die Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten richtet sich nach deren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

² Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird aufgrund des steuerbaren Einkommens und in angemessener Berücksichtigung des steuerbaren Vermögens ermittelt. Massgebend ist in der Regel die letzte definitive und rechtskräftige Steuerveranlagung. Ist diese älter als zwei Jahre, kann auf die provisorischen Steuerdaten abgestellt werden.

Art. 52b (neu)

b. Normkosten

¹ Zur Abgeltung der Kosten der Schultagesstätten werden je Angebotsmodul Normkosten angenommen. Diese umfassen die Personalkosten, die Kosten für Hauswirtschaft und Administration sowie die Sach- und Raumkosten.

² Die Abgeltung der Kosten der Tagesfamilien im Rahmen der schulergänzenden Tagesstrukturen erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen über die Entschädigung im Rahmen der familienergänzenden Kinderbetreuung¹⁾.

¹⁾ AB über die Beiträge in der familienergänzenden Kinderbetreuung (GDB [870.711](#))

Art. 52c (neu)

c. Berechnung des Beitrags des Kantons und der Einwohnergemeinde an die schulergänzenden Tagesstrukturen

¹ Der Differenzbetrag zwischen den kantonalen Normkosten und dem Beitrag der Erziehungsberechtigten wird als Gemeindebeitrag von der Einwohnergemeinde, in welcher das Kind zivilrechtlichen Wohnsitz hat, übernommen.

² Der Anteil des Kantons beträgt 40 % des Beitrags der Einwohnergemeinde gemäss Absatz 1.

Art. 52d (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten nach Anhörung der Einwohnergemeinden, insbesondere die Normkosten, den Beitrag der Erziehungsberechtigten sowie das Verfahren in Ausführungsbestimmungen.

Art. 132a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 1. Dezember 2016

¹ Die Einwohnergemeinden stellen den Vollzug der schulergänzenden Tagesstrukturen spätestens ab dem 31. Juli 2020 sicher.

Art. 132b (neu)

Wirkungsüberprüfung

¹ Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat fünf Jahre nach Inkrafttreten des Nachtrags vom 1. Dezember 2016 Bericht über die Auswirkungen der schulergänzenden Tagesstrukturen und stellt Antrag für allfällige Massnahmen.

II.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 17

Aufgehoben

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft. Der Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 6. Januar 2017, 17.00 Uhr

Referendumsvorlage

**Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches**

Nachtrag vom 1. Dezember 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 210.1 (Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 163

Aufgehoben

Art. 164

Aufgehoben

Art. 165

Aufgehoben

Art. 166

Aufgehoben

Art. 167

Aufgehoben

Art. 168

Aufgehoben

Art. 168a (neu)

Grundbuchkreis Obwalden

¹ Der Kanton Obwalden bildet einen einzigen Grundbuchkreis. In Engelberg besteht eine Aussenstelle.

² Die Führung des Grundbuches obliegt dem Grundbuchamt.

³ Der Regierungsrat regelt die nähere Organisation des Grundbuchamts und bestimmt dessen Sitz.

Art. 168b (neu)

Grundbuchamt

¹ Das Grundbuchamt ist eine kantonale Amtsstelle gemäss Art. 22 Abs. 1 des Staatsverwaltungsgesetzes¹⁾.

² Es führt das Grundbuch nach den Vorschriften des Bundesrechts und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Teilung eines Grundstückes (743 Abs. 2 und 3);
- b. Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme (833 und 834);
- c. Änderungen im Pfandrechtsverhältnis (852 Abs. 2);
- d. Ausstellung von Pfandtiteln (861);
- e. Entgegennahme von Zahlungen bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers oder bei dessen Verlegung zum Nachteil des Schuldners (851 Abs. 2);
- f. Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (962);
- g. Bereinigung der Einschreibungen bei der Teilung und bei der Vereinigung von Grundstücken (974a und 974b);
- h. erleichterte Löschung zweifelsfrei bedeutungsloser Einträge (976);
- i. Löschung anderer Einträge (976a und 976b);
- k. Einführung des Grundbuches (Art. 38 ff. SchIT ZGB);
- l. Durchführung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (976c).

³ Das Grundbuchamt veröffentlicht im Amtsblatt, ausgenommen in der elektronischen Fassung im Internet, den Erwerb von Grundstücken.

¹⁾ GDB 130.1

⁴ Die Mitarbeiter des Grundbuchamts und der Grundbuchbereinigung sind gegenüber dem Kanton für den Schaden verantwortlich, der durch ihr Verschulden in der Grundbuchführung entsteht.

Art. 168c (neu)

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist die Aufsichtsbehörde.

² Er veranlasst regelmässige Inspektionen, wobei er die unmittelbare Aufsicht über die Führung des Grundbuches einem Grundbuchinspektor übertragen kann.

Art. 168d (neu)

Rechtsschutz

¹ Gegen eine vom Grundbuchamt erlassene Verfügung kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Bei Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann dagegen jederzeit Beschwerde geführt werden (956a und 956b).

² Im Übrigen sind die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes²⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung³⁾ anwendbar.

Art. 168e (neu)

Kantonsgerichtspräsidium

¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig:

- a. für die Eintragung des Eigentums an einem nicht im Grundbuch aufgenommenen Grundstück (662);
- b. für die Massnahmen bei Unauffindbarkeit des Grundeigentümers, des Dienstbarkeitsberechtigten, des Grundpfandgläubigers sowie bei Fehlen der vorgeschriebenen Organe einer juristischen Person (666a, 666b, 781a und 823);
- c. für die Bereinigung der Pfandrechte (833 Abs. 2);
- d. für die Anordnung betreffend die Hinterlegung von Zahlungen beim Schuldbrief (851);
- e. für die vorläufigen Eintragungen ins Grundbuch (961 und 966);

²⁾ GDB 130.1

³⁾ GDB 133.21

f. für die Anfechtung der Löschung und die Verfügung auf Berichtigung (976b).

² Im Übrigen sind die Zivilprozessordnung⁴⁾ und das Gerichtsorganisationsgesetz⁵⁾ anwendbar.

Art. 168f (neu)

Aufnahme öffentlicher Grundstücke in das Grundbuch

¹ Die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauche dienenden Grundstücke sind in das Grundbuch aufzunehmen.

Art. 168g (neu)

Elektronischer Geschäftsverkehr und weitere Dienstleistungen

¹ Der Regierungsrat kann in Ausführungsbestimmungen regeln, ob und inwieweit:

- a. der elektronische Geschäftsverkehr angeboten wird;
- b. elektronische Auszüge aus dem Papiergrundbuch, dem Tagebuch, den Hilfsregistern und den Belegen angeboten werden;
- c. die elektronische Auskunft und Einsichtnahme in die ohne Interessennachweis einsehbaren Daten des Hauptbuches zugelassen werden;
- d. bestimmten Behörden oder Personen ein erweiterter Zugang zu den Daten des Hauptbuches, des Tagebuches und der Hilfsregister gewährt werden soll.

² Der Regierungsrat entscheidet über Art und Umfang des Zugriffs auf Daten des Hauptbuches für Nachführungsgeometer, Amtsstellen des Kantons, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften und Urkundspersonen. Er kann, unter vorgängiger Anhörung des Grundbuchamts und des Datenschutzbeauftragten, weiteren Personen und Behörden einen direkten oder mittelbaren Zugriff gewähren.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

⁴⁾ SR 272

⁵⁾ GDB 134.1

Art. 168h (neu)

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

¹ Die durch Verwaltungsverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag für ein einzelnes, privates Grundstück angeordneten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung⁶⁾ sind im Grundbuch anzumerken. Bei den übrigen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ist die Anmerkung nicht zwingend.

² Für die Anmeldung öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen zur Anmerkung oder Löschung im Grundbuch ist die Behörde des Gemeinwesens oder der Trägerschaft der betreffenden öffentlichen Aufgabe zuständig, welche sie verfügt oder mitveranlasst hat.

³ Die Kosten gehen zulasten des Veranlassers des Verwaltungsverfahrens. Wird die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrags im Grundbuch angemerkt, so erfolgt die Kostentragung nach der spezifischen Interessenlage.

⁴ Der Regierungsrat kann weitere Anmerkungstatbestände gemäss Art. 129 Abs. 3 der Grundbuchverordnung⁷⁾ erlassen. Er erstellt diesfalls eine Liste mit sämtlichen Anmerkungstatbeständen und teilt sie dem Bund mit.

Art. 168i (neu)

Öffentliches Bereinigungsverfahren

¹ Für die Anordnung des öffentlichen Bereinigungsverfahrens (976c) ist der Regierungsrat zuständig.

² Die Kosten des öffentlichen Bereinigungsverfahrens gehen zulasten des Kantons.

³ Die Einzelheiten und das Verfahren werden vom Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen geregelt. Er kann die Bereinigung weiter erleichtern oder vom Bundesrecht abweichende Vorschriften erlassen.

Art. 168k (neu)

Ergänzende Bestimmungen zum Grundbuchwesen

¹ Der Kantonsrat regelt die Grundbuchgebühren durch Verordnung.

⁶⁾ [SR 211.432.1](#)

⁷⁾ [SR 211.432.1](#)

² Der Regierungsrat regelt die Führung des Grundbuches in Ausführungsbestimmungen.

Art. 168I (neu)

Grundbuchbereinigung

¹ Die Anlage, die Inkraftsetzung und die Führung des Grundbuches erfolgt von Gemeinde zu Gemeinde.

² Die Grundbuchbereinigung erfolgt nach Anordnung und unter Aufsicht des Regierungsrates.

³ Der Kantonsrat erlässt die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften durch Verordnung.

Art. 169

Aufgehoben

Art. 170

Aufgehoben

Art. 171

Aufgehoben

Art. 172

Aufgehoben

Art. 173

Aufgehoben

Art. 174

Aufgehoben

Art. 175

Aufgehoben

Art. 176

Aufgehoben

Art. 177

Aufgehoben

Art. 181a (neu)

Kantonales Grundbuch

¹ Bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches kommt die Grundbuchwirkung im Sinne von Art. 48 SchIT ZGB⁸⁾ in Bezug auf Begründung, Abänderung oder Löschung der dinglichen Rechte an Grundstücken der Eintragung in das altrechtliche Grundbuch zu.

² Die Bestimmungen der Grundbuchverordnung⁹⁾, insbesondere die Vorschriften über das Tagebuch, sind sinngemäss anwendbar.

Art. 182a (neu)

Übergangsbestimmung zu Art. 168a

¹ Solange die notwendigen Massnahmen zur Bildung eines einzigen Grundbuchkreises noch nicht abgeschlossen sind, bildet der Kanton Obwalden weiterhin zwei Grundbuchkreise. Zum ersten Kreis gehören die Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Sachseln, Alpnach, Giswil und Lungern. Den zweiten Kreis bildet die Einwohnergemeinde Engelberg.

² Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen des Kantonsrates, ermächtigt, sämtliche notwendigen Massnahmen für die Vereinigung der beiden Grundbuchkreise zu einem einzigen Grundbuchkreis zu ergreifen.

II.

1.

Der Erlass GDB 210.2 (Gesetz betreffend Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 26. April 1914) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

⁸⁾ SR 220

⁹⁾ SR 211.432.1

Ingress (geändert)

Die Landsgemeinde des Kantons Unterwalden ob dem Wald,

in der Absicht:

die Übergriffsrechte der Altgülten, besonders diejenigen, welche geringe oder keine materielle Bedeutung haben, aber doch der Ordnung der Grundbücher hinderlich sind, zu tilgen;

die Zusammenlegung der Altgültposten, welche wegen ihres geringen Betrages einen nicht ihrem wirklichen Werte entsprechenden Verkehrswert besitzen, zu ermöglichen;

in der Absicht ferner, das Servitutsbereinigungsverfahren möglichst zu vereinfachen;

auf Antrag des Kantonsrates,

erlässt folgendes Gesetz:

Art. 1 Abs. 4 (geändert)

⁴ Sollen Schuldbriefe auf einem Grundstück errichtet werden, das mit Übergriffen von Altgülten belastet ist, so sind diese Übergriffe vor der Ausstellung der Pfandtitel zu tilgen.

2.

Der Erlass GDB 213.11 (Vollziehungsverordnung über die amtliche Vermessung vom 27. April 1995) (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (neu)

² Zusätzlich zu den Daten der amtlichen Vermessung können auch die Dienstbarkeiten im Plan für das Grundbuch dargestellt werden, sofern diese lagemässig eindeutig definiert sind; Art. 732 Abs. 2 ZGB bleibt vorbehalten.

3.

Der Erlass GDB 213.61 (Verordnung über die Grundbuchgebühren vom 15. März 2012) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 954 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907,

gestützt auf Artikel 17 und 168k Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911,

beschliesst:

Art. 12 Ziff. 7 (geändert)

An Gebühren werden erhoben:

Für die Angabe eines neuen Gläubigers im Grundbuch und die Angabe des Bevollmächtigten bei Schuldbrief beträgt die Gebühr je 40.–

Werden auf demselben Grundstück gleichzeitig mehrere Pfandrechte angemeldet, beträgt die Gebühr für jedes weitere Pfandrecht 10.–

Die Löschung ist gebührenfrei.

4.

Der Erlass GDB 213.7 (Gesetz über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandgesetz] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Art. 836 ZGB¹⁰⁾, das den eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten vorgeht, besteht, vorbehältlich anderer gesetzlicher Regelungen, ohne Eintrag im Grundbuch:

- b. (*geändert*) für alle in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehenden Steuerforderungen (Art. 262 StG¹¹⁾).

¹⁰⁾ SR 210

¹¹⁾ GDB 641.4

² Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über Fr. 1 000.–, die nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens aber innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.

³ Vorbehalten bleiben andere gesetzliche Regelungen, wonach das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, sofern es nicht innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens aber innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung, in das Grundbuch eingetragen wird.

⁴ Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfandrechte zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie von verschiedenem Datum sind, untereinander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfand.

5.

Der Erlass GDB 213.71 (Verordnung über die amtliche Schätzung der Grundstücke und das Grundpfandrecht [Schätzungs- und Grundpfandverordnung] vom 26. Oktober 2006) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 25

Aufgehoben

Art. 26

Aufgehoben

6.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Art. 262 Abs. 1 (geändert)

¹ Für alle in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem belasteten Grundstück stehenden Steuerforderungen (Grundstückgewinn-, Handänderungs-, Einkommens- sowie Gewinnsteuern) steht dem Kanton und den steuerberechtigten Gemeinden an den entsprechenden Grundstücken ein, den im Grundbuch eingetragenen privatrechtlichen Pfandrechten im Range vorangehendes, gesetzliches Pfandrecht zu, welches zu seiner Entstehung keiner Eintragung bedarf; es kann auch ohne Vorliegen einer rechtskräftigen Veranlagung im Grundbuch eingetragen werden.

7.

Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 11a Abs. 2 (geändert)

² Werden die Grundstücke innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist nicht überbaut, so kann die Gemeinde jederzeit das gesetzliche Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen, sofern das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen überwiegt. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie eine entsprechende Verfügung. Das Kaufrecht ist im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Beschwerden gegen die Feststellung des Verkehrswerts entscheidet die Schätzungskommission, alle anderen Beschwerden der Regierungsrat. Auf diesem Weg erworbene Grundstücke sind innert nützlicher Frist der Überbauung zuzuführen. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zum Vollzug in Ausführungsbestimmungen regeln.

Art. 29 Abs. 5 (geändert)

⁵ Die Gemeinden und die Versorgungswerke gemäss Art. 28 Abs. 1 dieses Gesetzes haben für ihre Forderungen aus Erschliessungs- und Anschlussbeiträgen Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandes.

Art. 58 Abs. 5 (geändert)

⁵ Für die Kosten der Ersatzvornahme besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht. Das Pfandrecht muss innert vier Monaten seit Fälligkeit der Forderung, spätestens aber zwei Jahre seit der Entstehung der Forderung im Grundbuch eingetragen werden.

8.

Der Erlass GDB 710.11 (Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3 (geändert)

³ Die Baubewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Auflagen gemäss Art. 129 Abs. 1 der Grundbuchverordnung (GBV)¹²⁾ sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

9.

Der Erlass GDB 740.1 (Gesetz über den Wasserbau und die Wassernutzung [Wasserbaugesetz] vom 31. Mai 2001) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Kanton, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wuhrgenossenschaften haben für ihre Beitragsforderungen sowie die Gemeinden für ihre Forderungen aus der Liegenschaftssteuer ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht.

10.

Der Erlass GDB 740.11 (Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001) (Stand 15. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2 (geändert)

² Mit einer Bewilligung verbundene Auflagen oder Bedingungen sind als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

Art. 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Konzession ist im Grundbuch anzumerken, sofern sie nicht als selbstständiges und dauerndes Recht nach Art. 59 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte¹³⁾ begründet wird.

¹²⁾ SR 211.432.1

¹³⁾ SR 721.80

11.

Der Erlass GDB 786.11 (Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz [Naturschutzverordnung] vom 30. März 1990) (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 3 (geändert)

³ Die zuständige Behörde lässt die Schutzreglemente bzw. -verfügungen auf den belasteten Parzellen im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken.

III.

1.

Der Erlass GDB 213.41 (Verordnung über das Grundbuch vom 29. Februar 1980) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 213.414 (Ausführungsbestimmungen zur Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 26. Februar 2013) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 1. Dezember 2016

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Freitag, 6. Januar 2017, 17.00 Uhr

Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (Bereinigungsverordnung)

vom 26. Oktober 2016

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 38 ff. und 52 des Schlusstitels des Zivilgesetzbuchs (SchlT ZGB) vom 10. Dezember 1907¹⁾,

gestützt auf Artikel 17 und 168I des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) vom 30. April 1911²⁾ und Artikel 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968³⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Das Bereinigungsverfahren bezweckt die Feststellung der Rechtsverhältnisse an sämtlichen Grundstücken und die Anlage eines den Vorschriften des Zivilgesetzbuchs⁴⁾ entsprechenden Grundbuchs.

² Das kantonale Grundbuch ist zu bereinigen und es sind die erforderlichen Register des eidgenössischen Grundbuchs neu anzulegen.

1) SR 210

2) GDB 210.1

3) GDB 101.0

4) SR 210

Art. 2 Organe

¹ Die Bereinigung des kantonalen und die Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs wird durchgeführt durch:

- a. die Abteilung Grundbuchbereinigung;
- b. die Bereinigungskommission;
- c. die Grundbuchverwalterin und den Grundbuchverwalter.

² Die Abteilung Grundbuchbereinigung wird von der Leiterin Grundbuchbereinigung oder vom Leiter Grundbuchbereinigung geführt.

³ Das Sekretariat der Bereinigungskommission wird vom Grundbuchamt geführt.

Art. 3 Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat beaufsichtigt die Bereinigung.

² Er bestimmt, welche Gemeinden zu welchem Zeitpunkt zu bereinigen sind.

Art. 4 Berichterstattung

¹ Die Abteilung Grundbuchbereinigung legt den Zeitplan für die Bereinigung fest und stellt dem Regierungsrat die erforderlichen Anträge.

² Sie erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich Bericht über den Stand der Bereinigung. Dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ist jeweils eine Kopie des Berichts zuzustellen.

2. Bereinigung der dinglichen Rechte

2.1. Bereinigungsverfahren

Art. 5 Bereinigungsossier

¹ Vor Beginn der Bereinigungsarbeiten ist von der Abteilung Grundbuchbereinigung für jedes zu bereinigende Grundstück ein Bereinigungsossier anzulegen. In dieses sind ausser der Eigentümerin oder dem Eigentümer und der Grundstückbeschreibung auch sämtliche gültige Buchungen des kantonalen Grundbuchs von Amtes wegen aufzunehmen.

² Die Erklärungen und Löschungsbewilligungen der Parteien sind zu protokollieren, die Verfügungen und Eröffnungen der Abteilung Grundbuchbereinigung zu den Akten zu nehmen und das Bereinigungsergebnis abschliessend festzustellen.

³ Das Bereinigungsdossier trägt die Nummer des Grundstücks.

Art. 6 Öffentlicher Aufruf

¹ Die Abteilung Grundbuchbereinigung erlässt für alle ins Grundbuch aufzunehmenden öffentlichen und privaten Grundstücke im Amtsblatt einen öffentlichen Aufruf. In diesem werden die Ansprecherinnen und die Ansprecher von dinglichen Rechten an Grundstücken aufgefordert, diese Rechte bei der Abteilung Grundbuchbereinigung anzumelden, soweit sie nicht schon im kantonalen Grundbuch eingetragen sind.

Art. 7 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt auf amtlichem Formular und enthält:

- a. eine genaue Bezeichnung und Umschreibung des geltend gemachten Rechts;
- b. die Bezeichnung des Rechtstitels, auf den sich der einzelne Anspruch stützt, oder die Angabe, seit wann die Ausübung des Rechts nachweisbar erfolgt;
- c. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks;
- d. bei Dienstbarkeiten und Grundlasten auch die Angabe des berechtigten Grundstücks oder der berechtigten Person;
- e. bei Grundlasten den mutmasslichen Gesamtwert;
- f. bei Grundpfandrechten die Angabe der Pfandsumme, der Schuldnerin oder des Schuldners und der Gläubigerin oder des Gläubigers.

² Alle Anmeldungen sind in das Bereinigungsdossier einzutragen.

Art. 8 Überprüfung *a. Grundsatz*

¹ Die bisherigen Grundbucheintragungen und die eingegangenen Anmeldungen sind durch die Abteilung Grundbuchbereinigung zu überprüfen.

Art. 9 b. Löschung

¹ Es sind zu löschen:

- a. überflüssig oder rechtlich bedeutungslos gewordene Eintragungen (Art. 964, 976, 976a und 976b ZGB);
- b. Rechte, die nach Zivilgesetzbuch nicht oder nicht mehr eintragungsfähig sind; vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 1 dieser Verordnung;
- c. gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, die gemäss Art. 168h EG zum ZGB keiner Eintragung bedürfen;
- d. Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Wasser- und Abwasserleitungen sowie betreffend Röhren und Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, sofern sich diese bereits aus den nachbarrechtlichen Vorschriften gemäss Art. 684 ff. ZGB ergeben.

Art. 10 c. Ermittlungen

¹ Es sind zu ermitteln:

- a. der Gesamtwert der Grundlasten (Art. 783 ZGB). Sofern diese als Dienstbarkeiten oder Anmerkungen eingetragen werden können, ist auf die Ermittlung des Gesamtwerts zu verzichten. Hagpflichten ohne vereinbarten Gesamtwert oder entsprechende Ablösungsbestimmungen sind zu löschen;
- b. die Art des gemeinschaftlichen Eigentums und der Quotenverteilung bei Miteigentum sowie das Grundverhältnis bei Gesamteigentum.

Art. 11 d. Weitere Bestimmungen

¹ Bestehende Rechte, die nicht eintragungsfähig jedoch anmerkungsfähig sind, sind in der Abteilung "Anmerkungen" zu verweisen.

² Bisher nur einseitig als Recht eingetragene Dienstbarkeiten und Grundlasten sind auf dem berechtigten wie auch auf dem angeblich belasteten Grundbuchblatt unter der Abteilung "Vormerkungen" vorläufig einzutragen. Die Eintragung wird erst rechtsverbindlich und darf erst unter der Abteilung "Dienstbarkeiten und Grundlasten" vorgenommen werden, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks zugestimmt hat oder ein rechtskräftiger Entscheid des Gerichts vorliegt. Wird dies nicht innert angemessener Frist beigebracht, so ist die Vormerkung zu löschen.

³ Für unklar lautende Einträge ist eine unmissverständliche Fassung einzutragen; unvollständige Eintragungen sind zu vervollständigen.

⁴ Vor der Bereinigung begründete Rechtsverhältnisse dinglicher Natur, wie Abänderungen gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen (Art. 680 Abs. 2 ZGB), Verpfändungen, Grundlasten usw., sind von der Abteilung Grundbuchbereinigung auf die Einhaltung der gesetzlichen Formen hin zu kontrollieren. Fehlende Rechtsformen sind nachzuholen. Eine Nachverkündung erübrigt sich, wenn die Voraussetzungen der Ersitzung (Art. 661 ZGB) erfüllt sind.

⁵ Wird die fehlende Rechtsform nicht nachgeholt und sind auch die Voraussetzungen der Ersitzung nicht erfüllt, so wird das Recht nicht ins eidgenössische Grundbuch übertragen.

Art. 12 Formelle Erledigung

¹ Die Ergebnisse der Überprüfung, die Anerkennung der angemeldeten Rechte sowie die Zustimmung zu Abänderung, Ergänzung, Neuumschreibung oder Löschung bisheriger Einträge sind zu protokollieren und soweit die Abteilung Grundbuchbereinigung es als notwendig erachtet, durch die Verfügungsberechtigten oder ihre Vertreter zu unterzeichnen. Für die Löschung bisheriger Rechte und die Eintragung neuer Lasten ist die Unterzeichnung unabdingbar.

² Dem von den Beteiligten oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Abteilung Grundbuchbereinigung unterschriebenen Protokoll über die Bereinigung des Grundstücks kommt die Wirkung einer öffentlichen Urkunde zu.

Art. 13 Mitwirkungspflicht

¹ Die Beteiligten sind verpflichtet, auf Einladung hin persönlich oder durch eine Vertreterin oder einen Vertreter bei der Durchführung dieser Bereinigungen mitzuwirken.

² Im Weigerungsfalle ist eine dahingehende Verfügung zu erlassen. Sie kann mit der Androhung der in Art. 292 des Strafgesetzbuchs⁵⁾ vorgesehenen Strafen verbunden werden.

³ Die Abteilung Grundbuchbereinigung und die Bereinigungskommission können die Hilfe des Grundbuchamts und des Nachführungsgeometers in Anspruch nehmen.

⁵⁾ [SR 311.0](#)

Art. 14 Eröffnung

¹ Das Bereinigungsergebnis und die im Zusammenhang mit der Bereinigung getroffenen grundbuchlichen Verfügungen sind den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer sind gleichzeitig die vorgesehenen neuen Grundbucheinträge mitzuteilen.

Art. 15 Einspracheverfahren

¹ Gegen das Bereinigungsergebnis und die getroffenen Verfügungen kann innert 20 Tagen seit der Zustellung bei der Abteilung Grundbuchbereinigung schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

² Die Abteilung Grundbuchbereinigung behandelt die Einsprache. Kommt eine Einigung zustande, ist das Ergebnis im Protokoll festzuhalten und von den Beteiligten zu unterschreiben.

³ Kommt keine Einigung zustande, ist die Einsprache der Bereinigungskommission zur Behandlung zu überweisen.

Art. 16 Verfahren vor der Bereinigungskommission

¹ Die Bereinigungskommission versucht eine gütliche Einigung herbeizuführen. Den vor der Bereinigungskommission abgeschlossenen und von den Beteiligten unterzeichneten Vereinbarungen kommt die Wirkung öffentlicher Urkunden zu.

² Das Verfahren vor der Bereinigungskommission ist kostenlos.

Art. 17 Vorläufige Eintragung

¹ Ein strittiges Recht kann durch eine vorläufige Eintragung gesichert werden (Art. 961 ZGB).

Art. 18 Gerichtliche Erledigung a. Fristansetzung zur Klage

¹ Kann vor der Bereinigungskommission zwischen den Beteiligten über Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines Rechts oder über den Gesamtwert einer Grundlast keine gütliche Einigung erzielt werden, so hat sie die rechtliche Erledigung herbeizuführen.

² Hierfür setzt die Präsidentin oder der Präsident der Bereinigungskommission durch eingeschriebenen Brief der klägerischen Partei eine Frist von 20 Tagen zur Geltendmachung des Anspruchs auf dem Zivilprozessweg unter Androhung der Annahme des Rechtsverzichts für den Fall der Nichtbeachtung.

Art. 19 b. Parteirollen

¹ Die Frist zur Klage wird angesetzt:

- a. der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer, der den Bestand, Inhalt, Umfang oder Rang eines im kantonalen Grundbuch eingetragenen Rechts bestreitet;
- b. der Ansprecherin oder dem Ansprecher, der den Bestand eines bisherigen nicht eingetragenen oder von der bisherigen Eintragung abweichenden Rechts behauptet.

Art. 20 Mitteilung durch das Gericht

¹ Die richterlichen Behörden teilen der Abteilung Grundbuchbereinigung den Eingang einer Klage im Bereinigungsverfahren und deren rechtskräftige Erledigung von Amtes wegen mit.

Art. 21 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen und andere Amtshandlungen der Abteilung Grundbuchbereinigung sowie der Grundbuchverwalterin und des Grundbuchverwalters im Bereinigungsverfahren kann, sofern nicht die Einsprache gemäss Art. 15 dieser Verordnung gegeben ist, innert 20 Tagen seit Zustellung bzw. Kenntnis schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Über die Beschwerdefälle ist durch die Abteilung Grundbuchbereinigung ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem auch die Erledigung vermerkt wird.

2.2. Grundeigentum

Art. 22 *Bereinigung der Eigentumsverhältnisse*

¹ Wenn die im Grundbuch eingetragenen Eigentumsrechte mit den wirklichen Eigentumsverhältnissen nicht übereinstimmen, sind sie richtigzustellen. Lässt sich die im Grundbuch eingetragene Eigentümerin oder der im Grundbuch eingetragene Eigentümer nicht identifizieren, so hat die Abteilung Grundbuchbereinigung nach Art. 666a ZGB vorzugehen.

² Die beteiligten Personen sowie die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, im Rahmen der Bereinigung der Eigentumsverhältnisse mitzuwirken. Die Abteilung Grundbuchbereinigung setzt ihnen dafür jeweils eine angemessene Frist.

³ Nach unbenütztem Fristablauf erfolgt die Anmeldung durch die Abteilung Grundbuchbereinigung, die sich bei Erbgang zuvor vergewissert, dass keine Ausschlagung vorliegt und kein öffentliches Inventar angeordnet wurde.

Art. 23 *Nicht eingetragene Grundstücke*

¹ Für die bisher im kantonalen Grundbuch nicht aufgenommenen Grundstücke und für Grundstücke, für die bisher kein Eigentumseintrag besteht, ist das Verfahren nach Art. 662 ZGB durchzuführen, soweit es sich nicht um öffentliche Grundstücke nach Art. 664 und 944 ZGB handelt.

Art. 24 *Behandlung aufgehobener Rechte*

¹ Die nach kantonalem Recht entstandenen dinglichen Rechte, die gemäss Zivilgesetzbuch nicht mehr begründet werden können, sind im Grundbuch anzumerken.

2.3. Dienstbarkeiten und Grundlasten

Art. 25 *Wegrechte*

¹ Die Einwohnergemeinden haben der Abteilung Grundbuchbereinigung ein Verzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege (Kantonsstrassen, Gemeindestrassen, öffentliche Güterstrassen) sowie jener privaten Strassen und Wege, die öffentlich begangen werden, einzureichen.

² Wege über Privatgrundstücke, die von jedermann benutzt werden dürfen, sind als Popularservitut (Gemeindedienstbarkeiten) im Sinne von Art. 781 ZGB einzutragen.

Art. 26 Altrechtliche Servitute

¹ Altrechtliche Dienstbarkeiten und Reallasten sind als Grunddienstbarkeiten oder Realgrundlasten zu behandeln, soweit sich aus dem bisherigen Grundbucheintrag oder dem Errichtungsakt nicht die Errichtung zugunsten einer bestimmten Person ergibt.

2.4. Grundpfandrechte

Art. 27 Pflicht der Grundeigentümerin und des Grundeigentümers

¹ Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer haben auf Aufforderung hin für die Durchführung der Pfandbereinigung ein Verzeichnis der Pfandgläubigerinnen und der Pfandgläubiger zur Verfügung zu stellen.

Art. 28 Herausgabepflicht

¹ Die Pfandtitelbesitzerinnen und die Pfandtitelbesitzer sind verpflichtet, die einverlangten Pfandtitel der Abteilung Grundbuchbereinigung gegen Quittung einzureichen.

Art. 29 Pfandrechte alten Rechts

¹ Die altrechtlichen Grundpfandrechte (Altgülden) sind in solche des neuen Rechts umzuwandeln.

² Für die Ausstellung der neuen Titel ist kein Pfandvertrag gemäss Art. 799 ZGB notwendig.

³ Der Nennwert der neuen Titel soll in der Regel mindestens Fr. 1 000.– betragen und durch 500 teilbar sein.

Art. 30 Zusammenlegung von Pfandforderungen

¹ Die Pfandtitel sollen soweit möglich zusammengelegt und die Pfandsummen auf gerade Beträge auf- oder abgerundet werden.

Art. 31 Pfandtitel des Zivilgesetzbuchs

¹ Die Abteilung Grundbuchbereinigung ist befugt, eine Neuausfertigung von Pfandtiteln des Zivilgesetzbuchs zu verfügen, wenn die Titel mit den bereinigten grundbuchlichen Eintragungen nicht mehr übereinstimmen oder wenn dies aus Gründen der Klarheit wünschbar ist, insbesondere wenn die Zirkulationsfähigkeit eines Titels beeinträchtigt sein könnte.

Art. 32 Kraftloserklärung durch das Gericht

¹ Wird ein eingeforderter Titel nicht eingesandt und kann er sonst nicht erhältlich gemacht werden, so wird er auf Veranlassung der Abteilung Grundbuchbereinigung auf Kosten der Gläubigerin oder des Gläubigers oder der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers in entsprechender Anwendung von Art. 865 ZGB kraftlos erklärt.

² Für nach 1912 errichtete Pfandtitel, deren Gläubigerin oder Gläubiger seit zehn Jahren unbekannt ist, veranlasst die Abteilung Grundbuchbereinigung die Durchführung des Kraftloserklärungsverfahrens nach Art. 856 ZGB auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

Art. 33 Kraftloserklärung durch die Abteilung Grundbuchbereinigung

¹ Für Altgülden, die seit mindestens zehn Jahren vermisst werden und für die während dieser Zeit keine Zinsen gefordert wurden, erlässt die Abteilung Grundbuchbereinigung auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers einen Aufruf im Amtsblatt an allfällige Gläubigerinnen und Gläubiger, sich innert einer Frist von sechs Monaten zu melden und die Forderung unter Vorweisung des Pfandtitels geltend zu machen.

² Der Aufruf enthält die alte und, sofern abweichend, die neue Bezeichnung des Unterpandes, die letzte registrierte Gläubigerin oder den letzten registrierten Gläubiger, das Datum der Errichtung und der Protokollierung im Güldenprotokoll sowie die gegenwärtige Grundeigentümerin oder den gegenwärtigen Grundeigentümer.

³ Erfolgt innert der festgesetzten Frist keine Vorweisung der Pfandtitel, verfügt die Abteilung Grundbuchbereinigung deren Kraftloserklärung. Bei den Einträgen im Grundbuch und alten Güldenprotokoll wird auf die Kraftloserklärung hingewiesen. Pfandrechte, deren Titel kraftlos erklärt wurden, werden nicht ins eidgenössische Grundbuch übertragen.

2.5. Abschluss des Bereinigungsverfahrens

Art. 34 *Überprüfung*

¹ Der Regierungsrat lässt die neu angelegten Hauptbücher und Hilfsregister durch eine ausgewiesene Fachstelle oder Fachperson überprüfen.

Art. 35 *Öffentliche Auflage*

¹ Die neu angelegten Grundbücher sind während 30 Tagen auf der Abteilung Grundbuchbereinigung öffentlich aufzulegen und die Auflage ist im Amtsblatt bekanntzumachen.

² In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass noch nicht eingetragene dingliche Rechte während der Auflagefrist bei der Abteilung Grundbuchbereinigung noch angemeldet werden können, und dass solche Rechte einer Drittperson gegenüber in Bestand, Inhalt, Umfang und Rang nur gemäss Eintrag im Grundbuch Geltung haben werden.

Art. 36 *Einspracheverfahren*

¹ Während der öffentlichen Auflage kann jedermann, der ein Interesse glaubhaft macht, Einsprache bei der Abteilung Grundbuchbereinigung erheben mit der Begründung, dass Übertragungen aus dem kantonalen Grundbuch oder dem Bereinigungsprotokoll unrichtig oder lückenhaft vorgenommen wurden.

² Für das Einspracheverfahren sind Art. 16 ff. dieser Verordnung sinngemäss anwendbar.

Art. 37 *Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs*

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement setzt nach Abschluss des Bereinigungsverfahrens sowie der öffentlichen Auflage den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs für die betroffenen Grundstücke fest.

² Es veröffentlicht seinen Beschluss im Amtsblatt und gibt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement und dem Einwohnergemeinderat hiervon Kenntnis.

*Art. 38 Schliessung des alten Grundbuchs und der Bereinigungsdo-
siers*

¹ Auf den Tag der Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuchs sind das kantonale Grundbuch, das alte Gültenprotokoll und die Bereinigungsdo-
siers zu schliessen und zu archivieren.

Art. 39 Folgen der Nichteintragung

¹ Nach Ablauf von zwei Jahren seit der Inkraftsetzung des Grundbuchs für die betroffenen Grundstücke erlöschen alle dinglichen Rechte, die noch nicht eingetragen, aber eintragungspflichtig sind, sofern sie, unter Vorbehalt von Art. 44 Abs. 1 SchlT ZGB, nicht während dieser Zeit zur Eintragung beim Grundbuch angemeldet werden.

² Das Volkswirtschaftsdepartement hat in seiner Bekanntmachung den Zeit-
punkt, von dem an diese Verwirkungsfrist zu laufen beginnt, anzugeben und die Folgen ihrer Nichtbeachtung anzudrohen.

3. Anlage des eidgenössischen Grundbuchs

Art. 40 Grundlagen

¹ Die Anlage des Grundbuchs erfolgt nach Massgabe von Art. 942 ff. ZGB und Art. 38 ff. SchlT ZGB, unter Einhaltung der Vorschriften der eidgenös-
sichen Grundbuchverordnung⁶⁾ sowie der nachfolgenden Vorschriften.

Art. 41 Verweisung

¹ Im Grundbuchblatt ist auf die bisherige Nummer des kantonalen Grund-
buchs zu verweisen.

Art. 42 Eisenbahngrundstücke

¹ Die für die Eisenbahngrundstücke, welche unmittelbar dem Bahnbetrieb dienen (Betriebsgrundstücke), anzulegenden Hauptbuchblätter sind mit der Bezeichnung "Eisenbahngrundstück" zu versehen.

² Die Abteilung "Grundpfandrechte" ist zu sperren.

⁶⁾ [SR 211.432.1](#)

4. Kosten der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs

Art. 43 *Gebühr*

¹ Die Kosten des Bereinigungsverfahrens und der Anlegung des eidgenössischen Grundbuchs werden vom Kanton getragen. In besonderen Fällen können die Kosten der Grundeigentümerin und dem Grundeigentümer aufgelegt werden.

² Für Grundbuchgeschäfte, die sich im Rahmen der Bereinigung ergeben, aber nicht unmittelbar mit dieser zusammenhängen, sind die ordentlichen Grundbuchgebühren zu entrichten.

5. Schlussbestimmungen

Art. 44 *Laufende Geschäfte*

¹ Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuchs wird das bisherige kantonale Grundbuch weitergeführt.

² Daneben sind alle eintretenden Rechtsänderungen, soweit erforderlich, in den Bereinigungsheften nachzutragen.

³ Ist eine Liegenschaft bereinigt, sind jeder künftigen Handänderung oder Pfanderrichtung die Beschreibung des Vermessungswerks und das Ergebnis des Bereinigungsverfahrens zugrunde zu legen.

Art. 45 *Verhältnis zum Vermessungswerk*

¹ Das Grundbuchamt hat dem Nachführungsgeometer schon während des Bereinigungsverfahrens alle zur Nachführung des Vermessungswerks erforderlichen Unterlagen zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Art. 46 *Ausführungsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass GDB 213.51 (Verordnung über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des eidgenössischen Grundbuches [Bereinigungsverordnung] vom 6. September 1985) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt nach der Genehmigung durch den Bundesrat, wann diese Verordnung in Kraft tritt.

Sarnen, 26. Oktober 2016

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Willy Fallegger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Polizeidienste

Nachtrag vom 29. November 2016

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 510.112 (Ausführungsbestimmungen über Kosten für Polizeidienste vom 11. Januar 2005) (Stand 1. April 2014) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Allgemeinen Gebührengesetzes vom 21. April 2005¹⁾ und von Artikel 16 Absatz 3 der Gebührenordnung für die Rechtspflege vom 28. September 1973²⁾, gestützt auf Artikel 53 Absatz 3 des Polizeigesetzes vom 11. März 2010³⁾,

beschliesst:

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Die Gebühren- und Kostenabrechnung im Rahmen eines Strafuntersuchungs-, Gerichts- und Verwaltungsverfahren sind ausschliesslich bei der für das Verfahren zuständigen Behörde einzureichen.

1) GDB 643.1
2) GDB 134.15
3) GDB 501.1

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Ausserordentliche Mannschaftseinsätze im Dienstleistungs-, Bergungs- und Rettungsbereich sowie zu Gunsten von Drittpersonen, Organisationen, Vereinen und Anlässen werden je Polizeiangestellte/Polizeiangestellten und Stunde wie folgt in Rechnung gestellt (Beträge in Fr.):

- a. (geändert) Pauschale Grundgebühr 120.–
- b. (geändert) Kriminaltechniker 130.–
- c. (geändert) Einsätze Seepolizei 130.–
- d. Aufgehoben
- e. (geändert) Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze 130.–
- f. (geändert) Einsätze Polizeihundeführer (Such-, Rettungs- und Droghund) 130.–
- g. Aufgehoben
- h. Aufgehoben
- i. Aufgehoben
- k. Aufgehoben

Für angebrochene Stunden wird ab 15 Minuten bis 30 Minuten die halbe, darüber hinaus die volle Gebühr erhoben.

Art. 5 Abs. 2

² Pro Einsatzfahrzeug wird folgende Grund- und Kilometergebühr in Rechnung gestellt (Beträge in Fr.):

Tabelle geändert:

	Einsatzfahrzeug	Grundgebühr	Kilometergebühr
a.	Motorrad	15.–	1.–
b.	allgemeine Einsatzfahrzeuge (Zivilfahrzeuge)	25.–	1.–
c.	Patrouillenfahrzeug VSP, Spezialfahrzeug KTD	25.–	2.–
d.	Geländefahrzeug	35.–	2.–
e.	Unfallpikettfahrzeug	35.–	4.–
f.	Motorboot (je Einsatzstunde, exkl. Zugfahrzeug)	140.–	–.–

	Einsatzfahrzeug	Grundgebühr	Kilometergebühr
g.	Schlauchboot (je Einsatzstunde, exkl. Zugfahrzeug)	70.–	–.–
h.	Sachtransportanhänger	50.–	–.–

Art. 6 Abs. 2

² Pro Stück und Tag wird folgende Gebühr in Rechnung gestellt (Beträge in Fr.):

h. *Aufgehoben*

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Verbrauchsmaterial und Benutzungsgebühren (Überschrift geändert)

¹ Verbrauchsmaterial wird grundsätzlich nach Aufwand, basierend auf den Anschaffungs- bzw. Ersatzkosten zuzüglich 20 Prozent für Neubeschaffung, Lagerhaltung usw., in Rechnung gestellt.

² Für die Gerätebenützung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt (Beträge in Fr.):

- a. *(geändert)* Atemalkoholtestgerät (Mobilgerät, Vortest) 15.–
- a1. *(geändert)* Atemalkoholtestgerät (beweissicher) 100.–
- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*
- e. *Aufgehoben*
- f. *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2

Datenträger, Fotos, Pläne und Skizzen (Überschrift geändert)

¹ Datenträger, Fotos, Pläne und Skizzen werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

² Es gelten folgende Grundgebühren (Beträge in Fr.):

- b. Foto
 - 1. *(geändert)* Format 10 x 13 20.–
 - 2. *(geändert)* Format 13 x 17 25.–

Fortsetzung der Publikation nach dem Inseratenteil auf Seite 2101

- | | | |
|----|--|------|
| 3. | <i>(geändert)</i> Format 20 x 27 | 30.– |
| 4. | <i>Aufgehoben</i> | |
| c. | <i>Aufgehoben</i> | |
| d. | <i>Aufgehoben</i> | |
| e. | <i>Aufgehoben</i> | |
| g. | <i>Aufgehoben</i> | |
| h. | <i>(neu)</i> Brennen von CD / DVD und Blue Ray (je Medium) | 50.– |

Art. 9

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

² Es werden folgende Gebühren belastet (Beträge in Fr.):

- | | | |
|----|--|-----------------|
| e. | <i>(geändert)</i> Diebesfallen, mobile Alarmanlagen samt Überwachung
(nach Aufwand) | 120.– bis 400.– |
| f. | <i>(geändert)</i> chemische Fangmittel (nach Aufwand) | 35.– bis 200.– |

Art. 11 Abs. 1 *(geändert)*

¹ Für folgende Verwaltungstätigkeiten und -vollzüge sowie für die Lagerung von Fahrzeugen werden in Rechnung gestellt (Beträge in Fr.):

- | | | |
|------|---|----------------------|
| c. | <i>(geändert)</i> Lagerung von Fahrzeugen, für die ersten zehn Tage je Tag, danach je Monat | in Halle / im Freien |
| 1. | <i>(geändert)</i> Lastwagen/Car je Tag | 35.– / 25.– |
| 1.1. | <i>(neu)</i> Lastwagen/Car je Monat | 350.– / 250.– |
| 2. | <i>(geändert)</i> Personenwagen je Tag | 20.– / 15.– |
| 2.1. | <i>(neu)</i> Personenwagen je Monat | 200.– / 150.– |
| 3. | <i>(geändert)</i> andere Vierradfahrzeuge je Tag | 20.– / 15.– |
| 3.1. | <i>(neu)</i> andere Vierradfahrzeuge je Monat | 200.– / 150.– |
| 4. | <i>(geändert)</i> Motorrad/Motorroller je Tag | 10.– / 8.– |
| 4.1. | <i>(neu)</i> Motorrad/Motorroller je Monat | 100.– / 80.– |
| 5. | <i>(geändert)</i> Motorfahrrad/Fahrrad je Tag | 8.– / 5.– |
| 5.1. | <i>(neu)</i> Motorfahrrad/Fahrrad je Monat | 80.– / 50.– |
| 6. | <i>(geändert)</i> Motorboot je Tag | 25.– / 20.– |
| 6.1. | <i>(neu)</i> Motorboot je Monat | 250.– / 200.– |
| 7. | <i>(geändert)</i> Boot je Tag | 15.– / 10.– |

7.1. (neu) Boot je Monat

150.– / 100.–

i. *Aufgehoben*

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Versand- und Übermittlungskosten (Überschrift geändert)

¹ Die Aufwendungen für Versandkosten, Telefon, Fax, elektronische Datenübermittlung und Funk sind nach Tarif bzw. Grundgebühr zuzüglich 20 Prozent in Rechnung zu stellen. Die Kosten sind in der Rechnung detailliert aufzuführen.

² *Aufgehoben*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sarnen, 29. November 2016

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Franz Enderli
Der Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Sicherheits- und Justizdepartement

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 4. Oktober 2016 verstorbenen *von Rotz Josef Johann sel.*, geboren 13. August 1929, von Kerns OW, wohnhaft gewesen in 6060 Sarnen, Am Schärme 1, wurde gemäss Entscheid vom 29. November 2016 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 29. November 2016

Eingabefrist: 9. Januar 2017 (valuta 29. November 2016)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 9. Januar 2017 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfall.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 9. Januar 2017 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 7. Dezember 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursandrohung

Konkursandrohung in der Betreuung Nr. 20161740

Schuldner/-in: IREC AG, Domizil eingebüsst (davor: Birkenweg 11),
6072 Sachseln

Gläubiger/-in: ADB Altorfer Duss & Beilstein AG, Walchestrasse 15,
8006 Zürich

Forderung:

1. CHF 432.– nebst Zins zu 5% seit 06.07.2015
2. CHF 432.– nebst Zins zu 5% seit 06.07.2015
3. CHF 1'296.– nebst Zins zu 5% seit 17.12.2015

Grund der Forderung:

1. Offene Honorarrechnung Nr. 16945
vom 14. Januar 2015
2. Offene Honorarrechnung Nr. 17304
vom 21. April 2015
3. Offene Honorarrechnung Nr. 17943
vom 19. Oktober 2015

Nachdem auf den am 8. April 2016 zugestellten Zahlungsbefehl die Forderung nicht bezahlt worden ist, wird hiermit der Schuldnerin der Konkurs angedroht.

Falls die obgenannte Forderung nebst den Betreuungskosten nicht innert zwanzig Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt bezahlt wird, steht dem Gläubiger das Recht zu, beim Gericht gegen die Schuldnerin das Konkursbegehren zu stellen. Will die Schuldnerin die Zulässigkeit der Konkursbetreuung bestreiten, so hat sie gemäss Art. 17 SchKG innert zehn Tagen bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde zu führen.

Die Schuldnerin ist berechtigt, beim Nachlassrichter einen Nachlassvertrag vorzuschlagen.

Sarnen, 7. Dezember 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Konkursverfahren über die *Antoine Martin SA, Industriestrasse 23, 6055 Alpnach Dorf*, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 29. Dezember 2016 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Konkursverwaltung namens der Konkursmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüchen. Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 29. Dezember 2016 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 7. Dezember 2016

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Auflage Kollokationsplan und Inventar. Abtretung von Rechtsansprüchen gemäss Art. 260 SchKG

Im Liquidationsverfahren über die *Bau + Plan Immobilien GmbH* (CHE-114.050.192), ohne Domizil, mit Sitz in Alpnach, welche nach Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR aufgelöst wurde, liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim unterzeichneten Konkursamt zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen beim Kantonsgericht des Kantons Obwalden und Beschwerden gegen das Inventar innert 10 Tagen beim Obergericht des Kantons Obwalden, beides seit Bekanntgabe im Schweizerischen Handelsamtsblatt, anzuheben, andernfalls der Kollokationsplan und das Inventar als anerkannt betrachtet werden.

Sofern die Mehrheit der Gläubiger nicht bis zum 19. Dezember 2016 schriftlich (eingeschrieben) dagegen opponiert, verzichtet die Liquidationsverwaltung namens der Liquidationsmasse auf die Geltendmachung der inventarisierten Verantwortlichkeitsansprüche. Falls diesem Verzicht stattgegeben wird, haben die Gläubiger die Möglichkeit, beim unterzeichneten Konkursamt bis 29. Dezember 2016 gemäss Art. 260 SchKG die Abtretung dieses Anspruches zu verlangen. Die vorhandenen Unterlagen liegen den Gläubigern nach Voranmeldung beim Konkursamt zur Einsicht auf.

Sarnen, 7. Dezember 2016

Betreibung und Konkurs

Strassenverkehr. Signalisation «Parkieren mit Parkscheibe» auf der Parzelle Nr. 2396 in Alpnachstad

Auf Antrag der Einwohnergemeinde Alpnach wird die Signalisation «Parkieren mit Parkscheibe» (SSV 4.18) mit dem Zusatz «max. 1,5 Std.» für die Parzelle Nr. 2396 neben dem Majorenhaus beim Bahnhofplatz in Alpnachstad bewilligt.

Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, 6060 Sarnen, Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 6. Dezember 2016

Sicherheits- und Justizdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Amtliche Vermessung. Periodische Nachführung in der Gemeinde Sarnen

Im Rahmen der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung wird das bestehende Vermessungsoperat der Gemeinde Sarnen überprüft und aktualisiert. Die Arbeiten werden bis Sommer 2017 von der Firma Trigonet AG, Sarnen, unter der Leitung des eidg. pat. Ingenieur-Geometers Hans Estermann im Auftrag des Kantons Obwalden ausgeführt. Fehlende oder veränderte Objekte werden neu vermessen.

Die Kosten der Erneuerungsarbeiten werden vom Kanton und vom Bund getragen. Ausgenommen davon sind Kosten für die aktuellen baubewilligungspflichtigen Objekte, die im Rahmen der ordentlichen Nachführung erfasst werden – diese Nachführungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Um die Aktualität und die Detaillierung zu prüfen und allenfalls fehlende oder veränderte Objekte neu zu vermessen, müssen teilweise private Grundstücke betreten werden. Gemäss dem Bundesgesetz über die Geoinformation (510.62) Art. 20 haben die Grundeigentümerinnen und -eigentümer das Betreten der Grundstücke zur Ausübung der Datenerhebung für die amtliche Vermessung zu dulden. Wir bitten die Grundeigentümerinnen und -eigentümer, den beauftragten Vermessungsfachleuten Zutritt zu gewähren. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und die Zusammenarbeit.

Besondere Auskünfte erteilt Hans Estermann, Nachführungsgeometer Obwalden, c/o Trigonet AG, Grundacher 1, 6060 Sarnen, Telefon 041 666 00 10

Sarnen, 7. Dezember 2016

Amtliche Vermessung

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Auflage betreffend thermischer Nutzung von Grundwasser

Gemeinde Sachseln

Gesuchsteller: Sigrist David
Brünigstrasse 260
6072 Sachseln

Objekt: Entnahme von Grundwasser für thermische Nutzung
Entnahmemenge von max. 150 l/min aus Filterbrunnen

Ort: Ewil, 6072 Sachseln
Entnahme und Rückgabe auf Parzelle Nr. 1596

Gemäss Art. 10 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001 (GDB 740.11) liegen die Gesuchsakten während 10 Tagen beim Bauamt der Einwohnergemeinde Sachseln auf.

Einsprachen sind bis Dienstag, 3. Januar 2017 schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sachseln einzureichen.

Sarnen, 7. Dezember 2016

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Erwachsenenbildung

Familientreff Sarnen

Zischtigs-Träff

Daten: Dienstag, 13./20. Dezember 2016

Genossenschaft KISS OW Nachbarschaftshilfe mit Zeitgutschrift

KISS-Treff

Für alle Interessierten, die sich über KISS, Aktuelles und Spannendes austauschen und vernetzen möchten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Datum: Montag, 12. Dezember 2016

Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Jugendbox Sarnen, Marktstrasse 3a, Sarnen

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag

Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)

Kosten: keine

Anmeldung: nicht erforderlich

Pro Senectute Obwalden

Aqua Fitness

Es hat freie Plätze in folgender Gruppe:

Daten: montags, ausser Schulferien

Zeit: 11.50 bis 12.35 Uhr

Ort: Rütimattli Sachseln

Kursleitung: Maya Bucher, Erwachsenensportleiterin esa

Kosten: Fr. 13.– pro Lektion inkl. Hallenbadeintritt
oder im 10er Abo zu Fr. 115.–. Abo-Bezug auf der Geschäftsstelle.

Anmeldung: telefonisch (auch fürs Schnuppern) bei Pro Senectute Obwalden.

Hinweis: Es ist jederzeit möglich zu schnuppern.

Informationen und Anmeldungen

Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, «Hüetli», 6060 Sarnen

Telefon 041 660 57 00, info@ow.prosenectute.ch/www.ow.pro-senectute.ch

Gästehaus Kloster Bethanien

Der Weg zum Licht in der Musik

In der dunklen Jahreszeit den lichten Tönen der Musik nachlauschen.

Daten: Freitag, 16. Dezember bis Sonntag, 18. Dezember 2016

Kursleitung: Carola Zenetti

Weihnachtstage und Neujahr

Die Festtage gemeinsam erleben. Die Tage sind geprägt von den Gottesdiensten, den festlichen Mahlzeiten und gemütlichem Beisammensein.

Daten: Freitag, 23. Dezember 2016 bis Sonntag, 1. Januar 2017

Jericho-Einkehrwoche für junge Erwachsene (18–30 Jahre)

5 Tage, um innezuhalten und Gott zu entdecken.

Daten: Dienstag, 27. Dezember 2016 bis Montag, 2. Januar 2017

Kursleitung: Gemeinschaft Chemin Neuf

Biblisches Wochenende mit Dr. theol. Rudolf Schmid

Thema: Gottes Sorge für Schutzlose verpflichtet das Gottesvolk.

«Der Herr beschützt die Fremden und verhilft den Waisen und Witwen zu ihrem Recht» (Psalm 146,9)

Daten: Samstag, 28. Januar bis Sonntag, 29. Januar 2017

Weitere Informationen

www.haus-bethanien.ch oder Telefon 041 666 02 00

Sarnen, 7. Dezember 2016

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86
(Montag – Donnerstag, 08.15 – 11.30 Uhr)

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:
Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Vorbereitung Berufsmatura

Vorbereitungskurs	Mi + Do, 19.10.2016 – 09.03.2017	alle Fächer: Fr. 450.00
Berufsmatura	19.00 – 21.10 Uhr	(Die Fächer können auch
A 21431	diverse Lehrpersonen	einzelnen besucht werden.)

Weitere Informationen zum Kurs finden Sie unter www.bwz-ow.ch → Berufsmatura

Hauswirtschaft

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin oder Haushälterin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschriebe für das Schuljahr 2016/2017 finden Sie auf unserer Website: www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht- / Wahlmodule

H 11710	Do, 02.02.17 – 01.06.17	
BP 01	Barbara Joller-Graf	
Ernährung und Verpflegung II		
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 560.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 672.00
	Materialkosten:	Fr. 125.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 170.00
H 11711	Do, 12.01.17 – 08.06.17	
BP 03 Familie und Gesellschaft	Barbara Joller-Graf	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 80.00
H 11713	Di, 28.03.17 – 13.06.17	
BP 02 Haushaltführung	Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Materialkosten:	Fr. 10.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00

H 11714 BP 07 Landwirtschaftliches Recht	Do, 09.02.17 – 06.07.17 Michael Camenzind, Richard Brücker	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 50.00
H 11715 BP 16 Milchverarbeitung	Fr, 13.01.17 – 10.02.17 Trudi Berchtold	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 400.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 480.00
	Materialkosten:	Fr. 45.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 50.00
H 11716 BP 15 Willkommen auf dem Bauernhof	Fr, 10.03.17 – 31.03.17 Barbara Joller-Graf	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 320.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 384.00
H 11717 BP 15 A Spezialisierung Gastronomie	Fr, 07.04.17 – 12.05.17 Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 240.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 288.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00
H 11718 BP 10 Textiles Gestalten	Mo, 30.01.17 – 12.06.17 Ursula Christen Jödicke	
	Mit Ziel Fachausweis:	Fr. 600.00
	Ohne Ziel Fachausweis:	Fr. 720.00
	Materialkosten:	Fr. 35.00
	Kompetenznachweis:	Fr. 120.00

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1

A1/1

A1/2

Mittelstufe II (B1)

B1/1a

B1/1b

Mittelstufe I (A2)

A2/1

A2/2

Fortgeschrittene (B2)

B2/1a

B2/1b

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. Semester - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. Semester - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. Semester - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. Semester - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. Semester - 8. Semester

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. Semester - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. Semester - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11701a	Samstag, 11.02.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701b	Samstag, 25.03.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701c	Samstag, 06.05.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701d	Samstag, 24.06.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11751a 6x Di, 04.04.2017 – 23.05.2017, 17.30 – 19.20 Uhr
Fr. 290.00

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11721a Dienstag, 31.01.2017, 16.30 – 19.30 Uhr
(30 Min. pro Teilnehmer) Fr. 60.00

E 11721b Dienstag, 28.03.2017, 16.30 – 19.30 Uhr
(30 Min. pro Teilnehmer) Fr. 60.00

E 11721c Dienstag, 30.05.2017, 16.30 – 19.30 Uhr
(30 Min. pro Teilnehmer) Fr. 60.00

E 11721d Dienstag, 06.06.2017, 16.30 – 19.30 Uhr
(30 Min. pro Teilnehmer) Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

I _____ A _____ S _____

Herr Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 7. Dezember 2016

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Kantonsschule. Präsentation der Maturaarbeiten 2016

Mittwoch, 14. Dezember 2016 an der KSO

Alle Studierenden sind nach dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) verpflichtet, eine Maturaarbeit zu verfassen. In einem Zeitraum von über einem Jahr sind von 49 Maturandinnen und Maturanden verschiedene Arbeiten entstanden.

Sie sind am 14. Dezember 2016 herzlich eingeladen, an den Präsentationen dieser selbstständigen Projekte aus den sehr verschiedenen Themenbereichen teilzunehmen und sich einen Einblick in die vielfältigen Arbeiten zu verschaffen.

Alle Präsentationen sind öffentlich und für jedermann zugänglich. Jede Präsentation dauert 15 Minuten. Wir bitten Sie, sich pünktlich vor Beginn der Präsentation im jeweiligen Zimmer einzufinden. Damit die Referentinnen und Referenten nicht gestört oder abgelenkt werden, ist das Betreten der Zimmer während einer Präsentation nicht erlaubt.

Um die Zeit zwischen den Präsentationen zu verkürzen, führen die Studierenden der 5. Klasse des Schwerpunktfachs Wirtschaft und Recht ein kleines Café im ersten Stock, wo auch die Präsentationen stattfinden. Der Erlös aus den Spenden für die selbstgebackenen Kuchenstücke wird für eine Exkursion im Rahmen des Schwerpunktfachs WiR eingesetzt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Schulleitung und Lehrerschaft

Vormittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
08.00	1.4	<i>Rodriguez Gioia 6c</i>	<i>Renggpas: Im Verlauf der Schweizer Geschichte</i>
08.00	1.6	<i>Halter Christina 6a</i>	<i>Littering im Obwaldner Strassenverkehr</i>
08.00	1.22	<i>Frey Alessja 6b</i>	<i>Der Sinn des Lebens</i>
08.00	1.24	<i>Vogler Sabrina 6a</i>	<i>Als die Materialherstellung noch Sache des Künstlers war</i>
08.00	1.29	<i>Windlin Nina 6c</i>	<i>Black history in black music</i>
08.40	1.4	<i>Tecchiati Sarah 6a</i>	<i>«Ich bin keine Genossin mehr» – Vergleich des Alltags DDR/BRD</i>
08.40	1.6	<i>Gasser Simon 6c</i>	<i>Bau eines Holzkanadiers</i>
08.40	1.22	<i>De Col Alina 6c</i>	<i>Das Kopftuch in der Schweizergesellschaft</i>
08.40	1.24	<i>Ettlin Luana 6b</i>	<i>Menschen und Geschichten</i>
08.40	1.29	<i>Holer Samira 6a</i>	<i>Zusatzheft zum Gitarrenlehrmittel Fridolin</i>

09.20	1.4	<i>Vogler Bettina 6b</i>	<i>Synästhesie</i>
09.20	1.6	<i>Relja Raphael 6b</i>	<i>Tontechnische Betreuung eines Musikschulkonzerts</i>
09.20	0.22	<i>Krasnopolska Gabriela 6c</i>	<i>Bau einer Teslaspule</i>
09.20	1.24	<i>Wyss Ellinor 6b</i>	<i>Über die Grenzen hinaus – Medizinstudium in Frankreich</i>
09.20	1.29	<i>Burger Nicole 6c</i>	<i>Organisation und Durchführung eines Velosolex-Treffens</i>
		10 Uhr Pause	10 Uhr Pause
10.20	1.4	<i>Moreira Melanie 6c</i>	<i>Video: Young Caritas und ihre Aufgaben</i>
10.20	1.6	<i>Burch Chantal 6a</i>	<i>Zuhause bei den Hühnern</i>
10.20	1.22	<i>von Wyl Tabea 6b</i>	<i>Herstellung und Einrichtung eines Puppenhauses im Retro-Stil</i>
10.20	1.24	<i>Wolfisberg Jonas 6a</i>	<i>Der Büchel – Das Instrument und seine Melodien</i>
10.20	1.29	<i>Estermann Lea 6a</i>	<i>Die Grimm-Hoffmann-Affäre in der BTW und in der NZZ</i>
11.00	1.4	<i>Jakober Deborah 6c</i>	<i>Die Biografie meiner Grossmutter Emma Küchler-Jakober</i>
11.00	0.22	<i>Plüss Matthias 6a</i>	<i>Bau eines Myonendetektors</i>
11.00	1.22	<i>Enz Janina 6a</i>	<i>Gedankengänge über das Glück</i>
11.00	1.24	<i>Ettlin Elias 6a</i>	<i>Interaktives Storytelling</i>
11.00	1.29	<i>Limacher Daria 6b</i>	<i>Survivre en Acadie – ein Kulturführer</i>
		Mittagspause	Mittagspause

Nachmittagsprogramm

Zeit	Raum	ReferentIn (Klasse)	Titel der Arbeit
13.30	1.4	<i>Rohrer Jana 5a</i>	<i>Vegane Ernährung im Leistungssport</i>
13.30	1.6	<i>Ettlin Moira 6a</i>	<i>Kulturgeschichten erzählt von Aylsuchenden und Migranten</i>
13.30	Aussen schulzimmer	<i>Joller Urs 6a</i>	<i>Erlebnispädagogik – Chancen nutzen für die Pfadiarbeit</i>
13.30	1.24	<i>Holzer Jonas 6c</i>	<i>Vergleich erneuerbarer Energien in Obwalden</i>
13.30	1.29	<i>Chen Isabelle 6c</i>	<i>Interior Design – Neugestaltung des Palace Hotel Luzern</i>
14.10	1.4	<i>Jenny Maurice 6c</i>	<i>Untersuchung von zwei verschiedenen Arten des Krafttrainings</i>
14.10	1.6	<i>De Col Olivia 6a</i>	<i>JuBla fir Gross und Chli</i>
14.10	1.22	<i>Lussi Nadia 6c</i>	<i>Perforierte Appendizitis zeichnerisch darstellen</i>
14.10	1.24	<i>Vogel Lukas 6a</i>	<i>Obwaldner Gemeindegebühren im Test</i>
14.10	1.29	<i>Schmid Patricia 6c</i>	<i>Leistungsdiagnostik im Handball</i>
14.50	1.4	<i>Widmer Tamara 6b</i>	<i>Tattoo – Tinte unter der Haut</i>
14.50	1.6	<i>Berchtold Samira 6a</i>	<i>Integration der Gemeindeschulen in die Schneesportförderung</i>
14.50	1.22	<i>Wyss Joël 6b</i>	<i>AUS DEM ERBE EINES JESUITEN – Die Geschichte der KSO (Film)</i>
14.50	1.24	<i>Jakober Yannis 6c</i>	<i>Bau eines Kiteboards</i>
14.50	1.29	<i>Gasser Larissa 6b</i>	<i>Mein täglicher Begleiter – Das Handy</i>

		15 Uhr Pause	15 Uhr Pause
15.50	1.4	<i>Gasser Lea 6a</i>	<i>Orientierung bei Farbmäusen</i>
15.50	1.6	<i>Ettlin Livio 6a</i>	<i>Bau einer E-Gitarre</i>
15.50	1.22	<i>Wannemacher Felix 6b</i>	<i>Eine Schülerzeitung für die Kantonsschule Obwalden</i>
15.50	1.24	<i>Röthlin Jan 6c</i>	<i>Bau eines individuell auf den Kunden zugeschnittenen Skis</i>
15.50	1.29	<i>Wolfisberg Nina 6a</i>	<i>Pfadi – s'Abentür rüeft! Ein Imagefilm für die Pfadi Sarnen</i>
16.30	1.4	<i>Schenek Hanna 6b</i>	<i>Meinungen zu Gentechnik auf Feld und Teller</i>
16.30	1.22	<i>Ettlin Andrea 6b</i>	<i>Abfallkunst – Eine Plastik aus Abfall</i>
16.30	1.24	<i>Lovrinovic Tatijana 5a</i>	<i>Mit wenigen Klicks zum Klartraum</i>
16.30	1.29	<i>Dietrich Radhika 6b</i>	<i>High-Carb: Prävention der Adipositas</i>

Sarnen, 7. Dezember 2016

Kantonsschule

Jugend und Sport. Kantonales Schneesportlager Obwalden 2017

In der 2. Fasnachtsferienwoche 2017 findet wiederum das legendäre kantonale Schneesportlager Obwalden auf der Melchsee-Frutt (Bonistock) statt.

Den Teilnehmenden werden auf und neben den Pisten ein tolles Lagerambiente sowie ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm geboten.

Lagerdatum: 26. Februar–3. März 2017

Lagerort: Bonistock, Melchsee-Frutt

TeilnehmerInnen: Wintersportbegeisterte Mädchen und Knaben zwischen 10 und 14 Jahren (Jahrgänge 2003–2007), mit einer Grundbeherrschung ihres Schneesportgerätes

Kosten: mit Liftkarte CHF 283.–, ohne Liftkarte CHF 200.–

Aufnahme: Wir können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldungen berücksichtigen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, deshalb entscheidet die Lagerleitung über die Anmeldung.

Anmeldeformulare können bei der Abteilung Sport, Rütistrasse 3, Postfach 1105, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 63 45, sport@ow.ch oder in den Schulen bezogen werden.

Anmeldeschluss mit dem offiziellen Formular ist der 13. Januar 2017.

Sarnen, 10. November 2016

**Bildungs- und Kulturdepartement
Abteilung Sport**

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindekanzleien öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

3. Januar 2017 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Sarnen

Gesuchsteller/in: Katholische Kirchgemeinde, Pfarrgässli 4, Sarnen
Bauvorhaben: Sanierung Pfarrkirche Kägiswil
Ort: Parzelle 2686, Pfrundmatt, Kägiswil
Zonen: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au

Sarnen, 7. Dezember 2016

Bau- und Raumentwicklungsdepartem

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Lungern. Finanzverwaltung

Einwohnergemeinde Lungern: vielfältig – übersichtlich – entwicklungsorientiert

Per 1. März 2017 oder nach Vereinbarung suchen wir in der Gemeindeverwaltung für den Bereich Finanzen eine/-n engagierte/-n

Sachbearbeiter/-in Finanzen (80–90 %)

Ihre Aufgaben

Sie arbeiten bei der Führung der Gemeindebuchhaltung mit und sind aktiv in den Budget- und Jahresabschlussprozess eingebunden. Sie tragen die Verantwortung für die Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung, sind eine Unterstützung im Lohnwesen und bearbeiten selbständig die Fakturierung der Kehrrecht- und Kanalisationsgebühren. Ergänzt wird diese interessante Stelle mit Aufgaben aus den verschiedensten Verwaltungsbereichen. Auch die Mitarbeit bei Projekten ist möglich, womit Sie einen aktiven Beitrag zur Zielerreichung der Einwohnergemeinde Lungern leisten.

Ihr Profil

Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung. Sie weisen Erfahrungen im Bereich des Finanzwesens aus, oder bringen die Bereitschaft mit, eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren. Von Vorteil sind Sie mit den Verwaltungsabläufen vertraut.

Sie sind eine aufgestellte, belastbare Persönlichkeit und sind sich selbständiges sowie exaktes Arbeiten gewohnt. Sie sind pflichtbewusst und scheuen sich nicht, Verantwortung zu übernehmen, und das Team ist Ihnen wichtig.

Ihre Zukunft

Eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle und selbständige Tätigkeit in einem kleinen, motivierten Team erwartet Sie. Ihre weitere berufliche Entwicklung ist uns wichtig, deshalb unterstützen wir Sie dabei gerne. Die Bezahlung und die Sozialleistungen richten sich nach kantonalem Recht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns darauf, Sie kennen zu lernen. Schicken Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis **23. Dezember 2016** an: Gemeindekanzlei Lungern, Personalleitung, Brünigstrasse 66, 6078 Lungern, oder per E-Mail an: adrian.truttmann@lungern.ow.ch.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Finanzverwalterin Eva Amstalden (Telefon 041 679 79 25) gerne zur Verfügung.

Lungern, 7. Dezember 2016

Einwohnergemeinde Lungern

Verschiedene Anzeigen

Entsorgungszweckverband Obwalden. Ausbau ARA Sarneraatal, Ausschreibung BKP 732, Elektroinstallationen

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Entsorgungszweckverband Obwalden
Beschaffungsstelle/Organisator: Entsorgungszweckverband Obwalden, Schweiz, z. Hd. von Sepp Amgarten, Bahnhofplatz 5, Postfach 1610, 6061 Sarnen, Schweiz, Telefon: +41 41 660 03 30, E-Mail: info@ezvow.ch, URL: www.ezvow.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Entsorgungszweckverband Obwalden
Betreff: «BKP 732 Elektroinstallationen», z. Hd. von Sepp Amgarten, Bahnhofplatz 5, Postfach 1610, 6061 Sarnen, Schweiz, Telefon: +41 41 660 03 30, E-Mail: info@ezvow.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
27.01.2017
Bemerkungen: Allfällige Fragen müssen über das simap gestellt werden. Fragen können bis am 27.01.2017 gestellt werden. Beantwortungen der Fragen über simap am 31.01.2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 13.02.2017, Uhrzeit: 11.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (Poststempel ist nicht massgebend)
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
13.02.2017, Uhrzeit: 14.00, Ort: ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach, Bemerkungen: öffentliche Offertöffnung
Offertöffnungsprotokoll wird nach Ausstellung der Zuschlagsverfügung auf Verlangen abgegeben.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Bauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Bauauftrages
Ausführung
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Ausbau ARA Sarneraatal, Alpnach
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
A340_V022
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45310000 – Installation von elektrischen Leitungen
- 2.6 Detaillierter Projektbeschreibung
Elektroinstallationen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraatal
- 2.7 Ort der Ausführung
ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 01.06.2017, Ende: 30.11.2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Nein

Sarnen, 7. Dezember 2016

Entsorgungszweckverband Obwalden

Entsorgungszweckverband Obwalden. Ausbau ARA Sarneraatal, Ausschreibung BKP 734, Schaltanlagen

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Entsorgungszweckverband Obwalden
Beschaffungsstelle/Organisator: Entsorgungszweckverband Obwalden, Schweiz, z. Hd. von Sepp Amgarten, Bahnhofplatz 5, Postfach 1610, 6061 Sarnen, Schweiz, Telefon: +41 41 660 03 30, E-Mail: info@ezvow.ch, URL: www.ezvow.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Entsorgungszweckverband Obwalden
Betreff: «BKP 734 Schaltanlagen», z. Hd. von Sepp Amgarten, Bahnhofplatz 5, Postfach 1610, 6061 Sarnen, Schweiz, Telefon: +41 41 660 03 30, E-Mail: info@ezvow.ch

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
27.01.2017
Bemerkungen: Allfällige Fragen müssen über das simap gestellt werden. Fragen können bis am 27.01.2017 gestellt werden. Beantwortungen der Fragen über simap am 31.01.2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 13.02.2017, Uhrzeit: 11.00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (Poststempel ist nicht massgebend)
- 1.5 Datum der Offertöffnung:
13.02.2017, Uhrzeit: 14.30, Ort: ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach, Bemerkungen: öffentliche Offertöffnung
Offertöffnungsprotokoll wird nach Ausstellung der Zuschlagsverfügung auf Verlangen abgegeben.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben
- 1.7 Verfahrensart
Offenes Verfahren
- 1.8 Auftragsart
Lieferauftrag
- 1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Ja
- 2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages
Werkvertrag
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Ausbau ARA Sarneraatal, Alpnach
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
A340_V024
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 31200000 – Elektrizitätsverteilungs- und schalteinrichtungen
- 2.6 Detaillierter Produktebeschreibung
Lieferung und Montage der Schaltanlagen und Pneumatikkästen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraatal
- 2.7 Ort der Lieferung
ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 01.06.2017, Ende: 30.08.2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein

- 2.10 Zuschlagskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Nein
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn 01.06.2017 und Ende 31.08.2018
Bemerkungen: Ausführungstermine werden mit dem detaillierten Bauprogramm im Werkvertrag festgelegt. Der Ausbau der ARA erstreckt sich in mehreren Etappen über die oben angegebene Dauer.
- 3. Bedingungen
- 3.5 Bietergemeinschaft
zugelassen
- 3.6 Subunternehmer
nicht zugelassen
- 3.7 Eignungskriterien
aufgrund dernachstehenden Kriterien:
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Submentierende in den letzten 5 Jahren mindestens 3 Abwasseranlagen respektive Wasserversorgungen mit Auftragswert > CHF 250'000.– installiert hat, respektive ausgeführte Arbeiten auf den Anlagen des Verbandes innerhalb der letzten 5 Jahre.
- 3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht bis: 09.01.2017
Kosten: CHF 0.–
- 3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 09.01.2017 bis 30.01.2017
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
- 4. Andere Informationen
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
SIMAP
Kantonales Amtsblatt OW

- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss Rechtsbegehren und deren Begründung enthalten. Die angefochtenen Ausschreibungsunterlagen sind beizulegen.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Entsorgungszweckverband Obwalden
Service organisateur/Entité organisatrice: Entsorgungszweckverband Obwalden, Schweiz, à l'attention de Sepp Amgarten, Bahnhofplatz 5, Postfach 1610, 6061 Sarnen, Suisse, Téléphone: +41 41 660 03 30, E-Mail: info@ezvow.ch, URL: www.ezvow.ch
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
sous www.simap.ch
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché
Ausbau ARA Sarneraatal, Alpnach
 - 2.2 Description détaillée des produits
Livraison, montage et mise en marche de cabine électriques
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 31200000 – Appareils de distribution et de commande électriques
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 13.02.2017, Heure: 11.00
Remarques: Livraison à l'adresse indiquer (timbre postale c'est pas déterminant)

Sarnen, 7. Dezember 2016

Entsorgungszweckverband Obwalden

Entsorgungszweckverband Obwalden. Ausbau und Kapazitätssteigerung ARA Sarneraatal, BKP 244 Lüftungsanlagen

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Entsorgungszweckverband Obwalden
Ort der Bedarfsstelle/Vergabestelle: Sarnen

Kanton der Bedarfsstelle/Vergabestelle: OW
Beschaffungsstelle/Organisator: Entsorgungszweckverband Obwalden

z. Hd. von: Sepp Amgarten

Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610

PLZ/Ort: 6061 Sarnen

Land: Schweiz

Telefon: 041 660 03 30

Fax: ohne Angaben

E-Mail: sepp.amgarten@ezvow.ch

URL: www.ezvow.ch

- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Name: Entsorgungszweckverband Obwalden
z. Hd. von: Sepp Amgarten
Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610
PLZ/Ort: 6061 Sarnen
Land: Schweiz
Telefon: 041 660 03 30
Fax: ohne Angaben
E-Mail: sepp.amgarten@ezvow.ch
- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
27.01.2017
Bemerkungen: Allfällige Fragen müssen über das simap gestellt werden. Fragen können bis am 27.01.2017 gestellt werden.
Beantwortung der Fragen über simap bis am 31.01.2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 13.02.2017
Uhrzeit: 11:00
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (Poststempel nicht massgebend)
- 1.5 Datum der Offertöffnung
Datum: 13.02.2017
Uhrzeit: 14:00
Ort: Entsorgungszweckverband Obwalden, 6061 Sarnen
Bemerkungen: öffentliche Offertöffnung
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben
2. Beschaffungsobjekt
 - 2.1 Art des Lieferauftrages
Werkvertrag
 - 2.2 Projekttitle der Beschaffung
Ausbau ARA Sarneraatal, BKP 244 Lüftungsanlagen
 - 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
ohne Angaben

- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45331000 – Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- 2.6 Detaillierter Produktebeschrieb
Lüftungsinstallationen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraatal
Komfort:
– Lüftungsanlage Rechengebäude Neu
– Lüftungsanlage Regenbeckengebäude Neu
– Lüftungsanlage Schlammbehandlung UG Neu
– Lüftungsanlage Waschraum/Werkstatt Neu
– Belüftung Gasraum/Gasspeicher Neu (Atex)
– Belüftung Werkleitungsgang Neu
– Anpassungen Lüftungsanlage im bestehenden SEA Gebäude
Prozess:
– Zubringung Prozessluft Gebläsestation
- 2.7 Ort der Lieferung
ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 01.06.2017, Ende: 30.11.2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn 01.06.2017 und Ende 30.11.2018
Bemerkungen: Ausführungstermine werden mit dem detaillierten Bauprogramm im Werkvertrag festgelegt. Der Ausbau der ARA erstreckt sich in mehrere Etappen über die oben angegebene Dauer.
3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
ohne Angaben
- 3.2 Kauttionen/Sicherheiten
ohne Angaben

- 3.3 Zahlungsbedingungen
ohne Angaben
- 3.4 Einzubeziehende Kosten
ohne Angaben
- 3.5 Bietergemeinschaft
ohne Angaben
- 3.6 Subunternehmer
ohne Angaben
- 3.7 Eignungskriterien
aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Firma sowie die eingesetzten Schlüsselpersonen (Projekt- und Montageleiter) in den letzten 10 Jahren (Schlussabnahme des Werkes nach 01.01.2007) mindestens 2 Lüftungsanlagen in Industriebauten mit Auftragswert > CHF 250'000.– installiert haben.
- 3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht
bis: ohne Angaben
Kosten: keine
Zahlungsbedingungen: ohne Angaben
- 3.10 Sprache für Angebote
Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 09.01.2017
bis: ohne Angaben
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:
ohne Angaben
- 4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
ohne Angaben
- 4.2 Geschäftsbedingungen
ohne Angaben
- 4.3 Verhandlungen
ohne Angaben

- 4.4 Verfahrensgrundsätze
ohne Angaben
- 4.5 Sonstige Angaben
ohne Angaben
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
simap
Kantonales Amtsblatt OW
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren
Frist von 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des
Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, Beschwerde ein-
gereicht werden. Die Beschwerde muss Rechtsbegehren und deren
Begründung enthalten. Die angefochtenen Ausschreibungsunterla-
gen sind beizulegen.

Appels d'offres (résumé)

- 1. Pouvoir adjudicateur
- 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Entsorgungszweckverband
Obwalden
Lieu du service d'achat/entité adjudicatrice: Sarnen
Canton du service d'achat/entité adjudicatrice: OW
Service organisateur/Entité organisatrice: Entsorgungszweck-
verband Obwalden
à l'attention de: Sepp Amgarten
Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610
NPA/Localité: 6061 Sarnen
Pays: Schweiz
Téléphone: 041 660 03 30
Fax: sans indications
E-mail: sepp.amgarten@ezvow.ch
URL: www.ezvow.ch
- 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
www.simap.ch
- 2. Objet du marché
- 2.1 Titre du projet du marché
Ausbau ARA Sarneraatal, BKP 244 Lüftungsanlagen
- 2.2 Description détaillée des produits
Lüftungsinstallationen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraa-
tal
Komfort:
 - Lüftungsanlage Rechengebäude Neu
 - Lüftungsanlage Regenbeckengebäude Neu
 - Lüftungsanlage Schlammbehandlung UG Neu

- Lüftungsanlage Waschraum/ Werkstatt Neu
 - Belüftung Gasraum/ Gasspeicher Neu (Atex)
 - Belüftung Werkleitungsgang Neu
 - Anpassungen Lüftungsanlage im bestehenden SEA Gebäude
- Prozess:
- Zubringung Prozessluft Gebläsestation
- 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 45331000 – Travaux d'installation de matériel de chauffage, de ventilation et de climatisation
- 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 13.02.2017
Heure: 11:00
Remarques: sans indications

Sarnen, 7. Dezember 2016

Entsorgungszweckverband Obwalden

Entsorgungszweckverband Obwalden. Ausbau und Kapazitätssteigerung ARA Sarneraatal, BKP 24 Heizungsanlagen

1. Auftraggeber
- 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Entsorgungszweckverband Obwalden
Ort der Bedarfsstelle/Vergabestelle: Sarnen
Kanton der Bedarfsstelle/Vergabestelle: OW
Beschaffungsstelle/Organisator: Entsorgungszweckverband Obwalden
z. Hd. von: Sepp Amgarten
Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610
PLZ/Ort: 6061 Sarnen
Land: Schweiz
Telefon: 041 660 03 30
Fax: ohne Angaben
E-Mail: sepp.amgarten@ezvow.ch
URL: www.ezvow.ch
- 1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken
Name: Entsorgungszweckverband Obwalden
z. Hd. von: Sepp Amgarten
Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610
PLZ/Ort: 6061 Sarnen
Land: Schweiz
Telefon: 041 660 03 30
Fax: ohne Angaben
E-Mail: sepp.amgarten@ezvow.ch

- 1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen
27.01.2017
Bemerkungen: Allfällige Fragen müssen über das simap gestellt werden. Fragen können bis am 27.01.2017 gestellt werden.
Beantwortung der Fragen über simap bis am 31.01.2017.
- 1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes
Datum: 13.02.2017
Uhrzeit: 11:00
Spezifische Fristen und Formvorschriften: Eingang am Eingabeort massgebend (Poststempel nicht massgebend)
- 1.5 Datum der Offertöffnung
Datum: 13.02.2017
Uhrzeit: 14:00
Ort: Entsorgungszweckverband Obwalden, 6061 Sarnen
Bemerkungen: öffentliche Offertöffnung.
- 1.6 Art des Auftraggebers
Andere Träger kommunaler Aufgaben
2. Beschaffungsobjekt
- 2.1 Art des Lieferauftrages
Werkvertrag
- 2.2 Projekttitel der Beschaffung
Ausbau ARA Sarneraatal, BKP 24 Heizungsanlagen
- 2.3 Aktenzeichen/Projektnummer
ohne Angaben
- 2.4 Aufteilung in Lose?
Nein
- 2.5 Gemeinschaftsvokabular
CPV: 45331000 – Installation von Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage
- 2.6 Detaillierter Produktebeschreibung
Heizungsinstallationen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraatal
– Anschluss diverser Lufterhitzer (Lüftungsanlagen)
– Anschluss 2 Stk Schlammwärmetauscher
– Anschluss diverser Heizkörper für Frostsicherung einzelner Gebäude
– Wärmeübergabestation wird neu erstellt und erschlossen
– Einbindung bestehende Ölheizung ins neue Heizverteilstz (Redundanz)
– Einbindung Heizung bestehendes Betriebsgebäude ins neue Heizverteilstz
– Ausbau einer Abwärmenutzung der Gebläsestation

- 2.7 Ort der Lieferung
ARA Sarneraatal, Eichi, 6055 Alpnach
- 2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems
Beginn: 01.06.2017, Ende: 30.11.2018
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- 2.9 Optionen
Nein
- 2.10 Zuschlagskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
- 2.11 Werden Varianten zugelassen?
Ja
- 2.12 Werden Teilangebote zugelassen?
Nein
- 2.13 Ausführungstermin
Beginn 01.06.2017 und Ende 30.11.2018
Bemerkungen: Ausführungstermine werden mit dem detaillierten Bauprogramm im Werkvertrag festgelegt. Der Ausbau der ARA erstreckt sich in mehrere Etappen über die oben angegebene Dauer
- 3. Bedingungen
- 3.1 Generelle Teilnahmebedingungen
ohne Angaben
- 3.2 Kauttionen/Sicherheiten
ohne Angaben
- 3.3 Zahlungsbedingungen
ohne Angaben
- 3.4 Einzubeziehende Kosten
ohne Angaben
- 3.5 Bietergemeinschaft
ohne Angaben
- 3.6 Subunternehmer
ohne Angaben
- 3.7 Eignungskriterien
aufgrund der nachstehenden Kriterien:
Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Firma sowie die eingesetzten Schlüsselpersonen (Projekt- und Montageleiter) in den letzten 10 Jahren (Schlussabnahme des Werkes nach 01.01.2007) mindestens 2 Heizungsanlagen in Industriebauten mit Auftragswert > CHF 250'000.- installiert haben.
- 3.8 Geforderte Nachweise
aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

- 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Anmeldung zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen erwünscht
bis: ohne Angaben
Kosten: keine
Zahlungsbedingungen: ohne Angaben
- 3.10 Sprache für Angebote
Deutsch
- 3.11 Gültigkeit des Angebotes
12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
- 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 09.01.2017
bis: ohne Angaben
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen:
ohne Angaben
- 4. Andere Informationen
- 4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder
ohne Angaben
- 4.2 Geschäftsbedingungen
ohne Angaben
- 4.3 Verhandlungen
ohne Angaben
- 4.4 Verfahrensgrundsätze
ohne Angaben
- 4.5 Sonstige Angaben
ohne Angaben
- 4.6 Offizielles Publikationsorgan
simap
Kantonales Amtsblatt OW
- 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert einer nicht erstreckbaren
Frist von 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des
Kantons Obwalden, Poststrasse 6, 6060 Sarnen, Beschwerde ein-
gereicht werden. Die Beschwerde muss Rechtsbegehren und deren
Begründung enthalten. Die angefochtenen Ausschreibungsunterla-
gen sind beizulegen.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur
 - 1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur
Service demandeur/Entité adjudicatrice: Entsorgungszweckverband Obwalden
Lieu du service d'achat/entité adjudicatrice: Sarnen
Canton du service d'achat/entité adjudicatrice: OW
Service organisateur/Entité organisatrice: Entsorgungszweckverband Obwalden
à l'attention de: Sepp Amgarten
Adresse: Bahnhofplatz 5/Postfach 1610
NPA/Localité: 6061 Sarnen
Pays: Schweiz
Téléphone: 041 660 03 30
Fax: sans indications
E-mail: sepp.amgarten@ezvow.ch
URL: www.ezvow.ch
 - 1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres
www.simap.ch
2. Objet du marché
 - 2.1 Titre du projet du marché
Ausbau ARA Sarneraatal, BKP 24 Heizungsanlagen
 - 2.2 Description détaillée des produits
Heizungsinstallationen für den Ausbau der Kläranlage ARA Sarneraatal
– Anschluss diverser Luftherhitzer (Lüftungsanlagen)
– Anschluss 2 Stk Schlammwärmetauscher
– Anschluss diverser Heizkörper für Frostsicherung einzelner Gebäude
– Wärmeübergabestation wird neu erstellt und erschlossen
– Einbindung bestehende Ölheizung ins neue Heizverteilnetz (Redundanz)
– Einbindung Heizung bestehendes Betriebsgebäude ins neue Heizverteilnetz
– Ausbau einer Abwärmenutzung der Gebläsestation
 - 2.3 Vocabulaire commun des marchés publics
CPV: 45331000 – Travaux d'installation de matériel de chauffage, de ventilation et de climatisation
 - 2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres
Date: 13.02.2017
Heure: 11:00
Remarques: sans indications

Sarnen, 7. Dezember 2016

Entsorgungszweckverband Obwalden

Gemeinde Sarnen

Einwohnergemeinde Sarnen. Erweiterung Entsorgungsanlage, Parzelle 716, Chernmatt, 6056 Kägiswil. Umweltverträglichkeitsprüfung Entscheid

Gestützt auf Artikel 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden der Umweltverträglichkeitsbericht, der Entscheid der Umweltverträglichkeitsprüfung, die Stellungnahme der zuständigen Amtsstellen sowie der Entscheid des Einwohnergemeinderates Sarnen veröffentlicht.

Die Unterlagen liegen während 30 Tagen, vom 7. Dezember 2016 bis 23. Januar 2017 (unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes vom 18. Dezember 2016 bis 1. Januar 2017), bei der Einwohnergemeinde Sarnen, Fachbereich Bau/Raumentwicklung (Gemeindehaus 2. Stock), Brünigstrasse 160, 6060 Sarnen, öffentlich auf und können eingesehen werden.

Sarnen, 5. Dezember 2016

Einwohnergemeinderat Sarnen

Gemeinde Kerns

Korporation Kerns, Forstbetrieb. Christbaumverkauf 2016 in der Gemeinde Kerns

Freitag, 16. Dezember 2016	13.15–18.00 Uhr	Forstgebäude Acheriwald, Kerns
	14.00–18.00 Uhr	Forstgebäude Muriholz, St. Niklausen
Samstag, 17. Dezember 2016	08.00–12.30 Uhr	unterer Schulhausplatz, Kerns

Kerns, 7. Dezember 2016

**Korporation Kerns
Forstbetrieb**

Gemeinde Alpnach

Einwohnergemeinde Alpnach. Eingeschränkter Schalterbetrieb der Gemeindeverwaltung

In der Zeit vom 12. Dezember 2016 bis 13. Januar 2017 werden die Büros der Gemeindekanzlei umgebaut. Dieser Ausbau hat Auswirkungen in sämtliche

Bereiche der Gemeindeverwaltung – wir danken Ihnen für Ihr Verständnis, dass wir in dieser Zeit den Schalter- und Telefondienst nur mit Einschränkungen gewährleisten können. Insbesondere können keine Aufladungen von Entsorgungskarten vorgenommen werden und es sind nur Barzahlungen möglich.

In der Zeit vom 24. Dezember 2016 bis 2. Januar 2017 sind sämtliche Abteilungen der Gemeindeverwaltung geschlossen.

Ab Freitag, 13. Januar 2017, bedienen wir Sie gerne im üblichen Umfang zu den gewohnten Öffnungszeiten.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Alpnach, 18. November 2016

Einwohnergemeinderat Alpnach

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Epting & Willimann GmbH**, *bisher in Hombrechtikon*, CHE-100.835.531, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 23 vom 02.02.2011). Statutenänderung: 16.11.2016. Firma neu: **ROMADI Services GmbH**. Sitz neu: **Engelberg**. Domizil neu: Neuschwändistrasse 6, 6390 Engelberg. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb von Hotels, Restaurants, Bars und Clubs. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Epting, Karl, von Hombrechtikon, in Stäfa, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00; Willimann, Adrian, von Rickenbach (LU), in Rickenbach (LU), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 3'000.00; Willimann, Anton, von Rickenbach (LU), in Rickenbach (LU), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 3'000.00; Epting, Jürg, von Hombrechtikon, in Hombrechtikon, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von CHF 7'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fortwängler, Markus, von Schaffhausen, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1496 vom 23.11.2016/CHE-100.835.531/03186869

■ **Leo Trippi AG**, in *Sarnen*, CHE-114.461.879, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 26.10.2016, Publ. 3127973). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Van Zyl, Christiaan Auret, südafrikanischer Staatsangehöriger, in Zollikon, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Mitglied, mit Einzelunterschrift]; Corkhill, Oliver Richard Theodore, britischer Staatsangehöriger, in Lechlade/Gloucestershire (GB), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Cullen, Anthony Liam, britischer Staatsangehöriger, in Bagnes, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Moskalev, Roman, russischer Staatsangehöriger, in Köniz, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Steiger, Florian, von Bern, in Villars-sur-Glâne, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1498 vom 23.11.2016/CHE-114.461.879/03186871

■ **New Frontier Asset Management AG**, in *Engelberg*, CHE-115.374.007, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 191 vom 03.10.2016, Publ. 3085173). [gestrichen: Gemäss Gründererklärung vom 11.01.2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berney et Associés SA Société Fiduciaire (CHE-102.136.421), in Genève, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 1499 vom 23.11.2016/CHE-115.374.007/03186873

■ **Olympia Property Management AG**, in *Sarnen*, CHE-415.227.632, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 180 vom 16.09.2011, Publ. 6337404). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Girardet, Alain, von Crissier und Suchy, in Unterägeri, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oster, Vladimir, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1500 vom 23.11.2016/CHE-415.227.632/03186875

■ **Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute (SVA)**, *bisher in Hinwil*, CHE-101.499.714, Verein (SHAB Nr. 249 vom 22.12.2010). Sitz neu: **Lungern**. Domizil neu: c/o Karl Vogler, Sattelmattstrasse 24, 6078 Bürglen OW. Organisation neu: [gestrichen: Organisation: Generalversammlung, Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern und Kontrollstelle]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Conti, Susanne, von Schlossrued und Crogljo, in Solothurn, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Schneckenburger, Christoph, von Lohn (SH), in Schaffhausen, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung; Sebel, Monika, von Bussy-Chardonney, in Matten bei Interlaken, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogler, Karl, von Lungern, in Lungern, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Nigg, Rosemarie, von Maienfeld, in Hinwil, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsidentin des

Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Brun, Hubert, von Emmen, in Emmen, Mitglied des Vorstandes, ohne Zeichnungsberechtigung.
Tagesregister-Nr. 1501 vom 23.11.2016/CHE-101.499.714/03186877

■ **Stiftung Ora et Labora**, in *Sarnen*, CHE-159.442.358, Stiftung (SHAB Nr. 167 vom 30.08.2016, Publ. 3027321). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wallimann, Hans, von Alpnach, in Giswil, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.
Tagesregister-Nr. 1502 vom 23.11.2016/CHE-159.442.358/03186879

■ **Flugschule Engelberg GmbH**, in *Engelberg*, CHE-449.685.866, Dorfstrasse 52c, 6390 Engelberg, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Schulung und die Ausbildung von Piloten, den Handel mit und den Vertrieb, die Reparatur und die Produktion von Hängegleitern und Zubehör, den Verkauf von Sportartikeln sowie die Organisation und die Durchführung von Ferienreisen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 75'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Gründererklärung vom 23.11.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Leuppi, Othmar, von Sarmenstorf, in Engelberg, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 250 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Renggli, Roland Alexander, von Schüpflheim, in Rapperswil, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 500 Stammanteilen zu je CHF 100.00.
Tagesregister-Nr. 1503 vom 24.11.2016/CHE-449.685.866/03189847

■ **IPS International GmbH**, in *Alpnach*, CHE-291.115.632, Dammstrasse 10, 6055 Alpnach Dorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 22.11.2016. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen in allen Bereichen der Sicherheit (Personenschutz, Begleitschutz, Botschaftsschutz bewaffnet und unbewaffnet, VIP-Service, Aufenthalts- und Reisebetreuung, Objektschutz, Baubewachung, Gemeindepatriouille, allgemeine Sicherheitsdienstleistungen) sowie Sicherheitsberatung und Ausarbeitung von Sicherheits-Konzepten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen,

Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft sind den Gesellschaftern schriftlich, per E-Mail oder mit Telefax zuzustellen. Gemäss Gründererklärung vom 22.11.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ifanger, André, von Alpnach, in Alpnach, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00.

Tagesregister-Nr. 1504 vom 24.11.2016/CHE-291.115.632/03189849

■ **LEPITUS ENTERPRISES AG** (LEPITUS ENTERPRISES SA) (LEPITUS ENTERPRISES Ltd), in *Giswil*, CHE-334.142.680, Brünigstrasse 70, 6074 Giswil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 23.11.2016. Zweck: Die Gesellschaft ist tätig in der Beratung im Bereich der Organisationsentwicklung, der strategischen Handlungsplanung für die Übernahme von Management, Personal und Unternehmungen bzw. Teile von Unternehmungen insbesondere im Zusammenhang mit Outsourcing-Verträgen und erbringt alle üblicherweise damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Patente und Lizenzen erwerben, im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 23.11.2016 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Oesch, Christian, von Oberlangenegg, in Eriz, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1505 vom 24.11.2016/CHE-334.142.680/03189851

■ **Dritte Welt Gruppe Obwalden**, in *Sachseln*, CHE-107.380.230, Verein (SHAB Nr. 51 vom 15.03.1999). Statutenänderung: 30.04.2013. Name neu: **Verein claro Wält-Ladä Sachseln**. Zweck neu: Hauptzweck des Vereins ist es, den benachteiligten ProduzentInnen in wirtschaftlichen Randregionen der ganzen Welt einen Absatzmarkt für deren Produkte zu fairen Bedingungen zu erschliessen. Er vertreibt auch Produkte aus Werkstätten sozi-

aler Institutionen der Schweiz. Weiter sollen ökologisch sinnvolle Produkte im Sortiment ihren Platz haben. Haftung/Nachschusspflicht neu: Haftung: Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Mittel neu: Mittel: Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch: Mitgliederbeiträge, Spenden und allfällige Überschüsse des Verkaufs im Laden. [gestrichen: Die Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Veranstaltungen, Spenden und dem Gewinnanteil des Ladens beschafft. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. [gestrichen: Vorstand: 5 bis 9 Mitglieder]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Ettlín, Walter, von Kerns, in Giswil, Präsident, mit Einzelunterschrift; Ming, Monika, von Lungern und Buochs, in Sachseln, Kassierin, mit Einzelunterschrift; Bucher-Bürgi, Sonja, von Kerns und Lungern, in Giswil, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Pfister, Andreas, von Tuggen, in Sarnen, Präsident des Vorstandes, mit Einzelunterschrift; Hollenstein, Adelheid genannt Heidi, von Mosnang, in Alpnach, Aktuarin, mit Einzelunterschrift; Vogler, Hans, von Lungern, in Lungern, Mitglied des Vorstandes, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1506 vom 24.11.2016/CHE-107.380.230/03189853

■ **IDIRRA AG**, in *Sarnen*, CHE-277.900.193, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 02.09.2016, Publ. 3034543). Statutenänderung: 21.11.2016. Aktienkapital neu: CHF 165'000.00 [bisher: CHF 120'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 165'000.00 [bisher: CHF 120'000.00]. Aktien neu: 15 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Stammaktien) und 1'500 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien) [bisher: 1'100 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien) und 10 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Stammaktien)]. Teilweiser Vollzug der genehmigten Kapitalerhöhung gestützt auf den Ermächtigungsbeschluss vom 22.12.2015 gemäss Statuten.

Tagesregister-Nr. 1507 vom 24.11.2016/CHE-277.900.193/03189855

■ **Institut Prof. Dr. Bocker GmbH**, in *Alpnach*, CHE-105.042.526, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2009, Publ. 5100808). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bocker, Prof. Dr. Hans-Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Darmstadt (DE), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00 [bisher: in Darmstadt (Deutschland), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1508 vom 24.11.2016/CHE-105.042.526/03189857

■ **MCI AG**, in *Engelberg*, CHE-103.568.958, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 243 vom 15.12.2015, Publ. 2539773). Statutenänderung: 18.11.2016. Firma neu: **WR-Tech AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel und Unterhalt von Beschattungssystemen, Dienstleistungen in den Bereichen Gebäudetechnik, Heizung, Lüftung, Klima, Facility Management und

Selbstbedienungssystemen wie Autowaschanlagen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schneider, Brigitte, von Männedorf und Zürich, in Ottenbach, einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Thalmann, Esther, von Entlebuch, in Othmarsingen, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 1509 vom 24.11.2016/CHE-103.568.958/03189859

■ **Phytaxis SA**, in *Alpnach*, CHE-112.636.292, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.06.2016, Publ. 2893949). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Barakat, Sami, französischer Staatsangehöriger, in Lausanne, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ellenberger, Heinz, von Biglen, in Schlieren, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 1510 vom 24.11.2016/CHE-112.636.292/03189861

■ **Portmann Garten AG**, in *Sarnen*, CHE-106.008.555, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 212 vom 01.11.2016, Publ. 3137627). Zweigniederlassung neu: Wolfenschiessen (CHE-492.927.088).

Tagesregister-Nr. 1511 vom 24.11.2016/CHE-106.008.555/03189863

■ **SwissAm Consult GmbH**, in *Alpnach*, CHE-109.852.375, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 123 vom 30.06.2009, Publ. 5100818). Domizil neu: Die Gesellschaft hat ihr Domizil eingebüsst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bocker, Prof. Dr. Hans-Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Alpnach, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von CHF 20'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].

Tagesregister-Nr. 1512 vom 24.11.2016/CHE-109.852.375/03189865

■ **Vertis GmbH**, in *Sarnen*, CHE-112.978.338, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 221 vom 14.11.2014, Publ. 1822639). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schöpfer, Hans Rudolf, von Escholzmatt-Marbach und Eschenbach (LU), in Kerns, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Oster, Vladimir, deutscher Staatsangehöriger, in Luzern, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 1513 vom 24.11.2016/CHE-112.978.338/03189867

■ **Wingspet AG**, *bisher in Lachen*, CHE-424.021.199, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 157 vom 17.08.2015, Publ. 2323405). Statutenänderung: 17.11.2016. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: c/o KBT Treuhand AG Obwalden, Enetriederstrasse 22, 6060 Sarnen.
Tagesregister-Nr. 1514 vom 24.11.2016/CHE-424.021.199/03189869

■ **Achermann Luzerne AG**, *in Alpnach*, CHE-107.271.718, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 162 vom 23.08.2010, Publ. 5780970). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Achermann, Vanessa, von Reiden, in Bern, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Vogel, Stefan, von Malters und Nottwil, in Neuenkirch, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Achermann, Josef Georges, von Knutwil und Reiden, in Ennetbürgen, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Präsident, mit Einzelunterschrift].
Tagesregister-Nr. 1515 vom 25.11.2016/CHE-107.271.718/03192727

■ **Arcosta GmbH**, *in Sachseln*, CHE-193.316.862, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 171 vom 04.09.2015, Publ. 2356303). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Scherrer, Markus, von Mosnang, in Zürich, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit 11 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter, mit Kollektivunterschrift zu zweien].
Tagesregister-Nr. 1516 vom 25.11.2016/CHE-193.316.862/03192729

Sarnen, 7. Dezember 2016

Handelsregister

Inseratenannahme für Obwalden:
Obwaldner Amtsblatt, Rathaus, 6061 Sarnen
Postanschrift: Postfach 1562, 6061 Sarnen
Telefon 041 660 59 70 oder 041 666 62 05,
Fax 041 660 59 54, E-Mail: amtsblatt@ow.ch,
www.obwalden.ch > Amtsblatt

Anzeigenverkauf und Promotion:
Publicitas AG, Telefon 058 680 93 00,
Telefax 058 680 93 01,
zentralschweiz@publicitas.ch

Aboverwaltung: Telefon 041 666 77 47

Druck: Abächerli Media AG,
Industriestrasse 2, 6060 Sarnen

Beglaubigte Auflage:
5462 Expl. WEMF/SW, Basis 2015/2016

Annahmeschluss:
Mittwoch, 12.00 Uhr

Abbestellungen/Änderungen:
Dienstag, 17.00 Uhr

Insertionspreise:
Inseratepreise Kanton Obwalden (exkl. MWSt):
1/1 Seite s/w Fr. 291.60

Erkundigen Sie sich bitte beim Verlag,
bei der Publicitas oder unter
www.obwalden.ch > Amtsblatt.

Zuschlag für Telefon-, Chiffre-, Farbinserate
und Gut zum Druck.
Keine Platzierungsvorschriften.

Abonnementspreis für ein Jahr Fr. 49.50*,
Einzelnummer Fr. 2.-*

* Diese Beträge enthalten 2,5% MWSt.